



**Unterbringung, Versorgung und Betreuung  
unbegleiteter minderjähriger  
Ausländerinnen und Ausländer  
in Brandenburg**

**Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

Mai 2020

## **Impressum**

4. überarbeitete Fassung, Mai 2020  
Redaktionsschluss: Mai 2020

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg  
Referat 23

(Hilfe zur Erziehung, Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Erziehungshilfe, Kinderschutz, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Landes-Kinder- und Jugendausschuss, Sozialpädagogische Berufe)

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

[mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Begriffsbestimmung unbegleitete ausländische Kinder- und Jugendliche</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Zentrale Aufgaben des örtlichen zuständigen Jugendamtes</b> .....	<b>9</b>
<hr/>	
<b>3.1 Die vorläufige Inobhutnahme</b> .....	<b>9</b>
<b>3.2 Inobhutnahme</b> .....	<b>10</b>
<b>3.3 Das Clearingverfahren</b> .....	<b>12</b>
3.3.1 Stationäres Clearing in Einrichtungen .....	13
3.3.2 Ambulantes Clearing .....	14
3.3.3 Medizinische Versorgung und Behandlungsklärung .....	14
3.3.4 Identitätsfeststellung und ausländerrechtliche Registrierung .....	15
3.3.5 Sozialanamnese .....	15
3.3.6 Sprachförderung und Vermittlung von Alltagskompetenzen .....	15
3.3.7 Ende des Clearingverfahrens und Beginn der Hilfeplanung .....	16
<b>4. Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII</b> .....	<b>16</b>
<hr/>	
<b>4.1 Erforderlichkeit der Altersfeststellung</b> .....	<b>17</b>
4.1.1 Grundsatz .....	17
4.1.2 Bereits erfolgte Altersfeststellung .....	18
<b>4.2 Zuständigkeit / Form</b> .....	<b>18</b>
<b>4.3 Ablauf der Altersfeststellung</b> .....	<b>19</b>
4.3.1 Beteiligung / Aktenlage / persönliches Gespräch .....	19
4.3.2 Qualifizierte Inaugenscheinnahme .....	20
4.3.3 Ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung .....	21
4.3.4 Überprüfung der Altersfeststellung und Neufestsetzung.....	23

4.4	Festlegung des Geburtstages .....	24
4.5	Feststellung der Volljährigkeit .....	24
4.6	Datenübergabe .....	24
<b>5.</b>	<b>Leistungen im Anschluss an die Inobhutnahme .....</b>	<b>26</b>
<b>6.</b>	<b>Gesundheitliche Versorgung.....</b>	<b>27</b>
<hr/>		
6.1	Medizinische Erstuntersuchung .....	27
6.2	Gesundheitsversorgung .....	28
6.3	Psychosoziale Versorgung.....	28
<b>7.</b>	<b>Vormundschaften.....</b>	<b>29</b>
<hr/>		
7.1	Auswahl eines Vormunds.....	29
7.2	Bestellung des Vormundes .....	29
7.3	Der Vormund im Hilfeplanverfahren .....	30
7.4	Unterstützung für einen Einzelvormund.....	31
7.5	Örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften .....	31
7.6	Ende der Vormundschaft.....	32
<b>8.</b>	<b>Die Aufgabe der Familienzusammenführung .....</b>	<b>33</b>
<hr/>		
8.1	Jugendhilferechtlicher Rahmen.....	33
8.2	Ausländerrechtliche Aspekte .....	35
<b>9.</b>	<b>Integration durch Bildung .....</b>	<b>36</b>
<hr/>		
9.1	Verfahrensweise zur Schulanmeldung .....	36
9.2	Hinweise zur Alphabetisierung .....	36
9.3	Beschulung von berufsschulpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern .....	37
9.3.1	Aufnahme am Oberstufenzentrum .....	38
9.3.2	Abschlüsse im Bildungsgang BFS-G-Plus.....	38
<b>10.</b>	<b>Übergänge in die Volljährigkeit .....</b>	<b>39</b>
<hr/>		
10.1	Einordnung der gesetzlichen Aufgaben und Voraussetzungen der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII .....	39
10.2	Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und Ausgestaltung der Hilfen nach dem SGB VIII .....	39
10.3	Schnittstellen zu anderen Leistungen .....	40

10.3.1 Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern .....	40
10.3.2 Aufenthalts- und asylrechtliche Folgen.....	40
10.3.3 Aufenthaltsrecht und Zuständigkeit für die Erbringung von Sozialleistungen.....	42
<b>10.4 Integration in Ausbildung und Beruf .....</b>	<b>43</b>
10.4.1 „Türöffner: Zukunft Beruf“ .....	43
10.4.2 Gezielte Förderung der Integration minderjähriger und junger geflüchteter Menschen im Rahmen der Produktionsschulen .....	43
10.4.3 Bundesagentur für Arbeit .....	44
10.4.4 Jugendmigrationsdienste .....	45
<b>10.5 Junge Geflüchtete im Freiwilligendienst.....</b>	<b>45</b>
<b>11. Ehrenamtliche Patenschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer - Wirkungsfelder und rechtliche Fragen .....</b>	<b>46</b>
<hr/>	
<b>11.1 Inhalte, Zielsetzungen von Patenschaften .....</b>	<b>46</b>
<b>11.2 Rahmenbedingungen für Patenschaften.....</b>	<b>47</b>
<b>11.3 Rechtlicher Rahmen von Patenschaften und versicherungsrechtliche Fragen.....</b>	<b>48</b>
<b>12. Jugend- und Jugendsozialarbeit.....</b>	<b>52</b>
<hr/>	
<b>12.1 Jugendarbeit in den Sammelunterkünften und Wohnheimen .....</b>	<b>52</b>
<b>12.2 Projektorientierte Angebote der Jugendarbeit.....</b>	<b>53</b>
<b>12.3 Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten .....</b>	<b>53</b>
<b>13. Fortbildung.....</b>	<b>54</b>
<b>14. Übersicht der Quellen und Anlagen .....</b>	<b>55</b>
<hr/>	

## Vorwort

Die schnelle Ausarbeitung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher – der erste Entwurf lag im Juli 2015 vor – und dessen zeitnahes Inkrafttreten am 01.11.2015 stellte die Jugendämter sowie die neu aufzubauenden Verteilstellen auf Länderebene vor eine große Herausforderung. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten und unter enormer Kraftanstrengung aller Beteiligten, hat sich jedoch in wenigen Wochen ein strukturiertes Verfahren entwickelt. Gleichwohl stellen sich immer wieder neue Fragen, auf die es nicht immer sofort eine endgültige Antwort gibt. Das Verfahren ist einer ständigen Dynamik unterworfen und wird regelmäßig den aktuellen Entwicklungen in der Praxis angepasst.

Bei allen verwaltungs- und kostentechnischen Herausforderungen darf dabei eines nicht aus dem Blick geraten: Unbegleitete Minderjährige gehören zu den schutzbedürftigsten Menschen überhaupt. Sie flohen aus Krisengebieten und haben, in der Hoffnung auf ein sicheres Leben in Europa, ihre Heimat und ihre Familie zurücklassen müssen. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, diese Minderjährigen bei ihrer Ankunft in Deutschland und auf ihrem weiteren Weg bestmöglich zu unterstützen.

Diese Handreichung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gibt - auf der Basis bundes- und landesrechtlicher Regelungen - einen Überblick über fachlich relevante Fragestellungen und Themen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.

Die Handreichung versteht sich - vor dem Hintergrund der permanenten Dynamik von Verwaltungsabläufen und Genese von Fachwissen - als eine beständig zu aktualisierende Orientierungshilfe, die substanzuelle Hinweise zur Unterstützung der Arbeit der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg bereitstellt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und der damit geregelten Verteilung der jungen Menschen nach dem Königsteiner Schlüssel ist die Zuständigkeit für die Kostenerstattung für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung für alle Fälle auf die jeweils aufnehmenden Länder übergegangen. Die Verfahren und Regelungen zur Kostenerstattung im Land Brandenburg sind in der „Handreichung Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII“ des MBS (2. überarbeitete Fassung, April 2017) dargelegt.

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat eine 2. aktualisierte Fassung ihrer [„Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“](#) beschlossen.

Diese enthält ebenfalls wertvolle Hinweise für die Praxis. Sie bildet in der bundesweiten Fachdiskussion einen Minimalkonsens ab. Die Verwaltungspraxis im Land Brandenburg und rechtlichen Aspekte, die sich von den in der Handlungsempfehlung dargestellten Hinweisen unterscheiden, wurden den Jugendämtern gesondert zur Verfügung gestellt.

## 1. Begriffsbestimmung unbegleitete ausländische Kinder- und Jugendliche

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA), sind Minderjährige, die ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet einreisen oder von diesen zurückgelassen werden. Seit dem in Kraft treten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 wird in § 42a SGB VIII klargestellt, dass auch solche ausländischen Minderjährigen als unbegleitet gelten, die verheiratet sind.

Als unbegleitet gilt, wer

- ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist ist und von ihnen auch getrennt bleibt,
- von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dort ohne Begleitung zurückgelassen wird,
- in der Begleitung einer volljährigen Person einreist, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt ist.

Aus fachlicher Sicht ist es wichtig zu betonen, dass sobald ein Jugendamt festgestellt hat, dass sich personensorgeberechtigte Personen innerhalb Deutschlands aufhalten, in der Regel keine rechtliche Grundlage für eine Inobhutnahme oder vorläufige Inobhutnahme besteht. Das Jugendamt hat diesen jungen Menschen unverzüglich dem Personensorgeberechtigten zu übergeben. Er gilt nicht mehr als unbegleitet.

Beim **Zusammenführen** geflüchteter Kinder und Jugendlicher mit dem Personensorgeberechtigten können ausländerrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Probleme entstehen, die in Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den anderen Behörden zu lösen sind. Der grundgesetzliche Schutz des Elternrechts hat dabei eine hohe Priorität. Sollten nach der Übergabe an die Personensorgeberechtigten Jugendhilfeleistungen erforderlich sein, richtet sich die Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. **[Quelle 1]**

**Übertragung der Erziehungsberechtigung:** Für die Vereinbarung, mit dem oder den Erziehungsberechtigten, Personensorgeberechtigten und jeder sonstigen Person über 18 Jahre, die nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt, ist keine besondere Form – also auch keine Schriftform – vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen werden. Liegt eine schriftliche Übertragung nicht vor, was der Regelfall sein wird, so schließt dies nach dem Gesagten eine Erziehungsberechtigung keinesfalls aus. Hiervon zu unterscheiden sind jedoch Anforderungen an den **Nachweis über das Bestehen einer Erziehungsberechtigung**. Es wird eine eingehende Befragung, sowohl des Minderjährigen als auch derjenigen Person empfohlen, die für sich in Anspruch nimmt, erziehungsberechtigt zu sein. Ziel der Befragung ist die Klärung der Umstände, aus denen sich ggf. eine Übertragung der Erziehungsberechtigung durch die Personensorgeberechtigten schließen lässt. Insoweit ergeben sich keine Unterschiede zur Beurteilung einer Erziehungsberechtigung, wie sie auch ansonsten von den Jugendämtern vorzunehmen ist. **[Quelle 3]**

*Im Folgenden werden die Begriffe „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“, „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ oder auch „Geflüchtete“, „unbegleitete Kinder und Jugendliche“ und „geflüchtete junge Menschen“ sowie „unbegleitete Minderjährige“ synonym verwandt als und **umA** abgekürzt.*

## 2. Verteilverfahren von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Die bundesweite Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern soll eine Gerechtigkeit - hinsichtlich der Verteilung - zwischen den Bundesländern herstellen, aber auch die Kindeswohlrechte Unterbringung sicherstellen. Auf Grundlage von Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt das Bundesverwaltungsamt das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland. Eine wesentliche Rolle bei der Verteilentscheidung stellt die Aufnahmequote dar, die in § 42c SGB VIII geregelt ist. Die Landesverteilstelle im Land Brandenburg trifft eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24b AGKJHG. Die Verteilentscheidung erfolgt auf Grundlage von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten gemäß Landesaufnahmegesetz. Auch Aspekte des Kindeswohls spielen eine entscheidende Rolle.

Ab dem 01.05.2017 wird die Aufnahmequote der Bundesländer gemäß § 42c SGB VIII nur noch auf der Grundlage aller Einreisen in Deutschland ermittelt. Auch freiwillige Zuständigkeitsübernahmen gem. § 88a SGB VIII werden berücksichtigt, um Erschwernisse im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung zu vermeiden. **[Anlage 5]** Dafür werden in Brandenburg alle neu einreisenden unbegleitete minderjährige Ausländerinnen oder Ausländer durch die Jugendämter wöchentlich an die Landesverteilstelle gemeldet, aber auch die werktägliche Meldepraxis der Jugendämter gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) bleibt bestehen.

Wenn eine oder ein unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland ankommt, wird sie bzw. er von dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeit der Aufgriffsort liegt, gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Das Jugendamt muss unter Berücksichtigung von verschiedenen Aspekten – wie Gesundheitszustand oder die Möglichkeit einer Zusammenführung mit Familienangehörigen – entscheiden, ob dieser junge Mensch in ein anderes Bundesland umverteilt werden soll. Ist die Entscheidung zu Gunsten dieser Umverteilung gefallen, wird die oder der unbegleitete minderjährige Ausländerin oder Ausländer innerhalb eines Monats dem Jugendamt in einem anderen Bundesland übergeben. Dort wird er oder sie gemäß § 42 SGB VIII von dem neu zuständig gewordenen Jugendamt in Obhut genommen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und betreut.

Die Verwaltungspraxis im Land Brandenburg sieht die Meldung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer bei der Landesverteilstelle durch das Jugendamt nur vor, wenn dieser auch tatsächlich umverteilt werden soll. Zuweisungsbescheide, die die örtliche Zuständigkeit des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in der sich der unbegleitete minderjährige ausländische junge Mensch bereits aufhält, begründen, werden nicht ausgestellt, da in diesen Fällen auch keine Zuweisung durch das BVA erfolgt. Der allgemeine Vorrang der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII ist insofern nicht von Bedeutung, weil in den Fällen, die nicht verteilt werden, auch eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII möglich und sinnvoll ist. Für die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme besteht in diesen Fällen auch keine klare rechtliche Regelung. Bei den Fällen, die wegen der Unterlast eines Jugendamts oder eines Landes eine Meldung an das Bundesverwaltungsamt zur Verteilung nicht erfolgt, sondern nur die statistische Meldung über einen Zugang, liegt es in Ermangelung gesetzlicher Regelungen im Ermessen des Jugendamts, wann es die vorläufige Inobhutnahme in eine Inobhutnahme umwandelt. Die vorläufige Inobhutnahme darf dabei nicht über die gesetzlichen Fristen hinaus verlängert werden, sie kann jedoch verkürzt werden und zu dem Zeitpunkt erfolgen, wenn feststeht, dass der Minderjährige in der Zuständigkeit des Jugendamts verbleibt. **[Quelle 1]**

Eine grundlegende Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme bzw. die Fortführung dieser Maßnahme ist, dass die Minderjährigkeit des jungen Menschen nach § 42f SGB VIII festgestellt wird. Das Jugendamt muss unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen einschätzen

- ob die Durchführung des Verteilverfahrens das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden



würde,

- ob sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Einschätzung entscheidet das (bis dahin zuständige) Jugendamt über die Anmeldung oder über den Ausschluss des jungen Menschen zur Verteilung. Die Anmeldung zum Verteilverfahren bei der Landesverteilstelle muss innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen. Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist unter anderem gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII ausgeschlossen, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme abgeschlossen ist.

Die zuständige Landesverteilstelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern anzumelden, die bundesweit verteilt werden sollen.

Das Bundesverwaltungsamt nennt innerhalb von zwei Werktagen gegenüber der zuständigen Landesverteilstelle des aufnehmenden Bundeslandes die Anzahl der aufzunehmenden unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern.

Die zuständige Landesstelle des aufnehmenden Bundeslandes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem - in seiner Zuständigkeit liegenden - Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu.

Dort wird die oder der umA von dem neu zuständig gewordenen Jugendamt in Obhut genommen und im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht und betreut.

### ***Zur Meldepraxis der Jugendämter:***

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt durch werktägliche Mitteilungen an das Bundesverwaltungsamt sicher, dass bei diesem jederzeit Kenntnis über die Anzahl von relevanten Fallzuständigkeiten besteht. Entweicht eine oder ein umA und kehrt innerhalb von 48 Stunden nicht mehr an den Ort der Unterbringung zurück oder wird zurückgebracht, bleibt auch nach Ablauf dieser Frist die Meldung an das Bundesverwaltungsamt aus.

Gemäß § 42c Abs. 3 SGB VIII wurde die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote gemäß § 42c Abs. 1 bis zum 01.05.2017 werktäglich ermittelt.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat mit dem Umlaufbeschluss JFMK-UB 02/2017 „Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem 01.05.2017“ **[Anlage 5]** eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen den Ländern erfolgreich zum Abschluss gebracht. Die Grundlage dieses Verfahrens ist eine Prognose über die Anzahl der zu erwartenden in das Bundesgebiet einreisenden umA. Auch freiwillige Zuständigkeitsübernahmen gem. § 88a SGB VIII z.B. im Rahmen der Familienzusammenführung werden einbezogen. unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Diese wird monatlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einreisen des Vormonats erneuert.

Auf der Grundlage aller Einreisen in Deutschland werden nun die Aufnahme-Soll aller Bundesländer ermittelt (für Brandenburg unverändert 3,06053 %). Das BVA bestimmt, welche Bundesländer abgebend sind (prognostizierte Einreiseländer).

Für die Ermittlung der Prognose melden die zuständigen Stellen in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg an jedem ersten Werktag in einer Woche (beginnend mit dem 08.05.2017) der

Landesverteilstelle folgende Daten:

1. Anzahl der (vorl.) Inobhutnahmen (siehe Nr. 2 JFMK-UB 02/217) der Vorwoche
2. Anzahl der Ausschlüsse (§ 42a Abs. 2 SGB VIII)
3. Anzahl der zu verteilenden umA (nur von den prognostizierten Einreisländern)

Zu Punkt 1: Hier sind alle neu einreisenden unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zu melden (auch wenn Sie nicht zur Verteilung angemeldet werden sollen), auch freiwillige Zuständigkeitsübernahmen gem. § 88a SGB VIII werden hier erfasst

Zu Punkt 2: Hier sind alle Fälle zu melden, in denen die Verteilung gem. § 42a SGB VIII durch Ihren Träger ausgeschlossen worden ist.

Zu Punkt 3: Hier sind alle unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zu melden, die bundesweit umverteilt werden sollen. Diese Zeile ist erst zu dem Zeitpunkt relevant, an dem Brandenburg als abgebendes Bundesland vom BVA benannt wird.

### 3. Zentrale Aufgaben des örtlichen zuständigen Jugendamtes

Dem Jugendamt, als zentrale Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstanz innerhalb der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, fallen im Rahmen der Gewährung von Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer besondere Aufgaben und Funktionen zu.

Der Hilfebedarf von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern begründet sich darin, dass sie sich als Minderjährige ohne ihre Eltern in Deutschland aufhalten und nach europäischem Recht als besonders schutzbedürftig angesehen werden. Sie haben einen Anspruch auf einen Vormund und eine geeignete Hilfe, sofern diese erforderlich ist. Das Jugendamt ist zu ihrer Inobhutnahme verpflichtet.

#### 3.1 Die vorläufige Inobhutnahme

Die vorläufige Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42a SGB VIII ist wie auch die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes.

Eine **vorläufige Inobhutnahme** ist bereits zulässig und geboten, wenn das Alter des jungen Menschen noch nicht sicher festgestellt ist, aber Anhaltspunkte für eine Minderjährigkeit vorliegen.<sup>1</sup> In solchen Fällen hat die Altersfeststellung nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme unverzüglich zu erfolgen.<sup>2</sup> Die vorläufige Inobhutnahme ist sofort zu beenden, wenn die Altersfeststellung ergibt, dass das 18. Lebensjahr bereits vollendet ist.

Eine vorläufige Inobhutnahme ist auch dann in Zweifelsfällen vorzunehmen, wenn die **Identitätsfeststellung** durch die Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossen ist. Die **Ausländerbehörden sind bei der Identitätsfeststellung in jeder Form bei der Identitätsklärung zu unterstützen**, dies umfasst auch die Weitergabe von Daten aus der Biographie etc. Eine Weitergabe von Sozialdaten, die den Kinder- und Jugendhilfebedarf betreffen, ist hingegen nicht erlaubt (SGB X).

Im Land Brandenburg werden nur die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen bei der Landesverteilstelle durch das § 42a – Jugendamt gemeldet, die auch tatsächlich umverteilt werden sollen und können. Insofern ist der allgemeine Vorrang der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII nicht von Bedeutung, denn in diesen Fällen ist auch eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII möglich und sinnvoll.

<sup>1</sup>BayVGH 16.8.2016 – 12 CS 16.1550, juris Rn. 12; OVG Bremen 18.11.2015 – 2 B 221/15 2, PA 223/15; VG München Beschl. v. 26.10.2016 – 18 E 16.4081, BeckRS 2016, 119171

<sup>2</sup> Wiesner § 42f N3

Über die Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme entscheidet das Jugendamt. Es kann sich dabei um freie Träger der Jugendhilfe handeln, z.B. Jugendnotdienste oder Einrichtungen der Heimerziehung, aber auch um geeignete Personen, z.B. Pflegepersonen in Bereitschaftspflegestellen oder getrenntlebende Eltern/ Verwandte/ volljährige Geschwister des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.

Während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII muss das Jugendamt erste Klärungen zur Situation des jungen Menschen herbeiführen. Dazu gehören folgende Fragen:

- die Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII **[Kapitel 4]**
- die Einschätzung der Verteilfähigkeit bzw. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde - § 42a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII,
- die Prüfung, ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält - § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII,
- die Prüfung, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert - § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
- die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen zur Einschätzung der Frage, ob sich die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; § 42a Abs.2 Nr. 4 SGB VIII
- die Begleitung im Rahmen des Verteilverfahrens - § 42a Abs. 5 Nr. 1 SGB VIII.

Während der vorläufigen Inobhutnahme übt das Jugendamt die gesetzliche Vertretung des umA aus. Sind die Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums noch nicht erfolgt, sollen weitergehende Maßnahmen, insbesondere zur Vorbereitung einer Verteilung nicht betrieben werden.

Um eine Registrierung der jungen Menschen zu gewährleisten, ist es notwendig, umgehend die Vorstellung bei Behörden zu veranlassen, welche mit den Aufgaben zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität betraut sind. Dies gilt selbstverständlich auch in den Fällen, in denen keine Verteilung erfolgt und in denen durch die direkte Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII auf eine vorläufige Inobhutnahme verzichtet wird. **[Quelle 5]**

Gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII kann das Jugendamt anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a SGB VIII beteiligen oder ihnen diese Aufgaben im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 53 SGB X) ganz oder teilweise zur Ausführung übertragen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe verbleibt beim Jugendamt.

### 3.2 Inobhutnahme

Die **Inobhutnahme** richtet sich **nach den Regelungen des § 42 Abs. 1 SGB VIII** und ist insofern für die Jugendhilfe nichts Neues. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche befinden sich während der Inobhutnahme in einer für das Clearing geeigneten Einrichtung. **[Kapitel 3.3.1]**

Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach den SGB VIII oder mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

*Das für die/den umA zuständige Jugendamt oder eine durch das Jugendamt beauftragte Jugendhilfeeinrichtung hat nach § 87 Abs. 2 AufenthG, nach Anmeldung bei der Meldebehörde, die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die Inobhutnahme eines/r umA zu unterrichten und der Ausländerbehörde vorzustellen.*

*Exkurs: Melderechtliche Anmeldung des umA:*

*Das Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt bzw. der von ihm beauftragte Jugendhilfeträger*

veranlasst die Anmeldung von umA bei der Meldebehörde.

Die Anmeldung des umA wird durch die Leitung der Einrichtungen zur Unterbringung von umA oder deren Beauftragte durchgeführt. Die Anmeldung kann auch durch den Vormund des umA erfolgen. Die Anmeldung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des umA an der für die Anschrift der Unterbringung des umA zuständigen Meldebehörde vorzunehmen, wenn ein auf Dauer angelegter Aufenthalt in einer Wohnung (Jugendhilfeeinrichtung) festzustellen ist.

Für die Anmeldung ist nach § 23 Abs. 1 BMG ein Meldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zusammen mit den vorliegenden Identitätsdokumenten oder der ausländerrechtlichen Erfassung vorzulegen. Die Leitung der Einrichtung zur Unterbringung von umA oder deren Beauftragte legt der Meldebehörde auch die Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 BMG vor. In der Regel erfolgt die Anmeldung durch persönliche Vorsprache bei der Meldebehörde (§ 25 BMG). Für umA unter 16 Jahren erfolgt die Anmeldung durch die Leitung der Einrichtungen zur Unterbringung von umA oder deren Beauftragte.

Für umA ab dem 16. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung ebenfalls durch die Leitung der Einrichtungen zur Unterbringung von umA oder deren Beauftragte unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Anmeldeunterlagen und Vollmacht). Die Unterscheidung von umA unter und ab 16 Jahren erfolgt aufgrund § 17 Abs. 3 BMG. Auch bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist die Leitung dieser Einrichtung für die Anmeldung zuständig

Die Meldebehörde erstellt eine amtliche Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) und händigt sie dem Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt bzw. der von ihm beauftragte Jugendhilfeträger aus.

Soweit bei der Anmeldung für den umA bereits ein Vormund bestellt worden ist, trägt die Meldebehörde den Vormund als gesetzlichen Vertreter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 BMG ein. Für den Fall, dass ein Vormund noch nicht bestellt wurde, sollen die Angaben zum gesetzlichen Vertreter nach der Bestellung des Vormunds im Rahmen der Fortschreibung nachträglich erfasst werden; die Meldebehörde erfragt die Daten beim Jugendamt.

#### Unterrichtung der örtlichen Ausländerbehörde

Das für den umA zuständige Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder im Auftrag des Jugendamtes die Leitung der unterbringenden Jugendhilfeeinrichtung unterrichtet nach § 87 Abs. 2 AufenthG nach der Anmeldung bei der Meldebehörde die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die Inobhutnahme eines umA und stellt diesen der Ausländerbehörde vor.

Das Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt bzw. der von ihm beauftragte Jugendhilfeträger legt der Ausländerbehörde die amtliche Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) vor.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen und zur Gewährleistung des Datenaustauschs zwischen dem Melde- und dem Ausländerwesen aufgrund §§ 87 Abs. 2, 90a, 90b AufenthG, § 72 AufenthV, 6 Abs. 1 BMG unterrichtet das zuständige Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder im Auftrag des Jugendamtes die Leitung der unterbringenden Jugendhilfeeinrichtung die Meldebehörde unverzüglich, wenn aufgrund der Vorstellung des umA bei der Ausländerbehörde die Identifikationsdaten des umA (z.B. Veränderung der Namensschreibweise oder Änderungen beim Geburtsdatum) von den Angaben auf der Meldebestätigung abweichen.

#### Melderechtliche Abmeldung des umA

Eine Abmeldung von umA bei der Meldebehörde erfolgt nur, wenn umA die Einrichtung mit unbekanntem Aufenthaltsort seit mehr als 14 Tagen verlassen haben. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn umA die Einrichtung entweder selbständig verlassen haben und keine Erkenntnisse über einen neuen oder anderen Aufenthalt bestehen oder in das Ausland verzogen sind.

Die Abmeldung des UMA erfolgt durch die Leitung der Einrichtungen zur Unterbringung von umA oder deren Beauftragte. Die Abmeldung kann auch durch den Vormund des umA erfolgen.

### Besonderheiten

- Eine kurzfristige Unterbringung von umA, die von der Zentralen Ausländerbehörde dem Jugendamt des Landkreises Oder-Spree übergeben werden, führt nicht zur Anmeldung.
- Kurzfristige Unterbringungen von umA (weniger als 14 Tage) stellen keinen auf Dauer angelegten Aufenthalt in einer Wohnung dar und führen nicht zur Anmeldung.
- Bei der Anmeldung von umA soll der Vormund des Kindes gemäß § 3 Abs.1 Nr. 9 BMG als gesetzlicher Vertreter im Melderegister erfasst werden. Dies ist in der Regel das Jugendamt als Amtsvormund gemäß § 1791c BGB oder ein anderer für das Kind oder den Jugendlichen zuständiger Einzelmund. Liegen Angaben zum gesetzlichen Vertreter bei der Anmeldung noch nicht vor, sind sie der Meldebehörde nachzureichen.
- Es kommt vor, dass die Unterbringung von umA durch die Jugendämter der Landkreise/der kreisfreien Städte auch landesweit und landkreisübergreifend erfolgt. Träger von Einrichtungen zur Unterbringung von umA handeln z.T. landes- bzw. bundesweit. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass umA, für die das Jugendamt eines anderen Bundeslandes zuständig ist, in Brandenburg untergebracht und angemeldet werden.
- umA, die nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres aus einer Einrichtung ausziehen, sind durch die Leitung der Einrichtungen zur Unterbringung von umA oder deren Beauftragte nur abzumelden, wenn sie die Einrichtung mit unbekanntem Aufenthaltsort verlassen. [Quelle 5]

### 3.3 Das Clearingverfahren

Das Clearingverfahren bezeichnet sämtliche verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die dem Schutz der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen als auch der Klärung ihrer Situation, ihrer Perspektiven und Bedarfe dienen.

Solch ein Clearingverfahren kann in einer spezialisierten Clearing-Einrichtung oder einer Einrichtung mit Clearingplätzen stattfinden. Auch die ambulante Form ist möglich, wenn die minderjährigen Geflüchteten beispielsweise in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung bei verwandten Personen leben, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind oder sie in einer Einrichtung ohne Clearing-Plätzen betreut werden.

Fallverantwortlich und federführend für das Clearingverfahren als auch die anschließende Hilfeplanung ist das Jugendamt. Die Sozialarbeiter/-innen des Jugendamtes beraten und klären unter Beteiligung der Kinder oder Jugendlichen den Hilfebedarf, sie gewinnen freie Träger für die Durchführung von Hilfen und beteiligen diese an der Entwicklung von Perspektiven. Das Jugendamt trägt die Verantwortung für die Klärung der im Einzelfall notwendigen Vormundschaft.

Bestandteile des Clearingverfahrens sind:

- Klärung des Gesundheitszustandes
- Sozialanamnese
- Bildung und Informationsvermittlung
- Beginn der Hilfeplanung / Entscheidung über die Gewährung von Hilfen gemäß SGB VIII

Die Clearingphase soll in der Regel längstens 3 Monate dauern.

Folgende Kooperationen sind erforderlich oder sinnvoll:

- Jugendamt
- Vormund
- Bürgermeister/-in bzw. Ortsvorsteher
- Schule/Schulamt

- Meldebehörde/ Ausländerbehörde
- Gesundheitsamt
- Allgemeinmediziner/ Fachärzte/ Kliniken
- Angebote der Jugendarbeit
- Polizei

Verständigungsprobleme dürfen nicht dazu führen, dass jungen Menschen die ihnen zustehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verwehrt bleiben. Das Recht auf Beteiligung setzt die Möglichkeit sich auszudrücken und die sprachliche Verständigung voraus. Sprachmittlung ist deshalb unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Sprachmittlung. Die Kosten der Sprachmittlung sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu tragen.

Maßgeblich für ein am Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgerichtetes Clearingverfahren, ist die rollenklare Zusammenarbeit aller Beteiligten, das gilt auch bei festgestelltem Bedarf an weiteren Hilfen zur Erziehung.

### 3.3.1 Stationäres Clearing in Einrichtungen

Die Bezeichnungen „Clearingstelle“ oder „Clearing-Einrichtung“ für unbegleitete Minderjährige benennen spezialisierte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die mit der Aufgabe der Durchführung von Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und wesentlichen Aufgaben des Clearingverfahrens betraut sind.

Die strukturellen Rahmenbedingungen für diese Einrichtungen, aber auch für andere geeignete Einrichtungen mit Clearingplätzen, ergeben sich aus der Besonderheit des Angebotes, sind jedoch vom Grundsatz nicht anders als bei allen stationären Einrichtungen im Land Brandenburg. Für die Standortwahl sind die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, die Zugänglichkeit zu Möglichkeiten der Sprachförderung sowie der medizinischen Versorgung bedeutsam. Für die Sicherstellung des Wohls der jungen Menschen ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung notwendig. Als Orientierung gilt, das bei 8 Plätzen mindestens 5,5 VZÄ pädagogische Fachkräfte und 0,5 VZÄ psychologische/therapeutische Fachkräfte vorzuhalten sind. Darüber hinaus sind die Einrichtungsleitung und ggf. Fachkräfte für die Sprachförderung erforderlich. Die konkrete Festlegung der Personalausstattung muss der Konzeption entsprechen und bedarf der Einzelprüfung durch die Betriebserlaubnis erteilende Behörde. Die pädagogischen Fachkräfte für Clearingaufgaben sollten möglichst über Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit oder gleichwertige Fachkenntnisse, über interkulturelle Kompetenz und Kenntnisse zur geschlechtsspezifischen Sozialisation verfügen. Fremd- bzw. muttersprachliche Kenntnisse sind von Vorteil wie auch eigener Migrationshintergrund. Für psychologische/therapeutische oder sozialpädagogische Fachkräfte sind einschlägige Kenntnisse im pädagogischen und therapeutischen Umgang mit psychisch belasteten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsgebieten (Ausländer- und Asylrecht) erforderlich.

Sollten therapeutische/psychologische Fachkräfte zur Krisenintervention und zur Abklärung psychotherapeutischer Bedarfe nicht beschäftigt werden können, ist die Kooperation mit z.B. Kliniken und ggf. niedergelassenen Fachärzten anzustreben.

Die Konzeption stellt einen Handlungsrahmen dar. Sie gibt fachliche Orientierung für ein strukturiertes, planvolles, zielorientiertes Handeln und ist die Grundlage für den Personalbedarf. Sie gibt Auskunft über die Ziele und Zielgruppe, sozialpädagogische Aufgaben und Methoden, Strukturen und Rahmenbedingungen. Die darüber hinaus erforderlichen Clearingaufgaben sollen unter Berücksichtigung spezieller Anforderungen hinsichtlich der Unterschiedlichkeiten der Zielgruppen beschrieben werden. Die Beachtung verschiedene Ethnien, religiösen Orientierungen und Möglichkeiten der Religionsausübung, kulturelle Werte, sexuelle Orientierung und Geschlechtszugehörigkeit sowie Bildungsstand ist dabei von besonderer Bedeutung.

Mehr zu den fachlichen Anforderungen an eine Konzeption finden Sie in der [„Orientierungshilfe zur Erarbeitung und Prüfung einer Konzeption für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung“](#)

### 3.3.2 Ambulantes Clearing

Das Clearingverfahren kann auch in ambulanter Form durchgeführt werden, wenn unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer z.B. in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) mit Verwandten, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind, leben, oder wenn unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, die nicht über die Voraussetzungen oder den Auftrag durch das fallzuständige Jugendamt verfügt, ein Clearingverfahren durchzuführen.

Das ambulante Clearingverfahren in einer Gemeinschaftsunterkunft unterscheidet sich weder im Ablauf noch in den Aufgaben, lediglich hinsichtlich der zu beteiligenden Kooperationspartner. Darüber hinaus ist auf die Bereitstellung geeigneter räumlicher Bedingungen für notwendige Gespräche zu achten.

### 3.3.3 Medizinische Versorgung und Behandlungsklärung

Unbegleitete Minderjährige sollen zeitnah ärztlich untersucht werden, um den allgemeinen Gesundheitszustand festzustellen und ggf. erforderliche Interventionen einzuleiten, um ansteckende Krankheiten auszuschließen bzw. umgehend behandeln zu können. Dazu gehören notwendige zahnmedizinische Behandlungen, Impfungen und Operationen genauso wie die Anschaffung von Hilfsmitteln (beispielsweise Brillen, Gehhilfen).

Empfohlen wird die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V - Elektronische Gesundheitskarte. Alternativ erfolgt eine Gesundheitsbehandlung auf Krankenschein/Behandlungsschein (Krankenhilfe), welcher vom örtlich zuständigen Jugendamt zur Verfügung gestellt wird.

Erlebnisse im Herkunftsland und auch auf der Flucht können zu sogenannten posttraumatischen Belastungsstörungen führen. Bei Anzeichen einer Traumatisierung sollte eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik erfolgen.

Die medizinische Versorgung gehört zu den wichtigen Aufgaben. Dabei sind folgende Aspekte zu unterscheiden:

1. Bei Erkrankungen haben unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII.
2. Gemäß § 42a Abs. 2 SGB VIII ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme vom Jugendamt zu prüfen, ob der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilverfahrens ausschließt. Dazu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.
3. Im Rahmen des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung ist eine Untersuchung der Flüchtlinge und Asylsuchenden auf ansteckende Krankheiten gemäß § 62 Asylgesetz durchzuführen, § 62 Abs. 1 Satz 1 AsylG findet gemäß § 24e Abs. 1 AGKJHG für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer entsprechende Anwendung.
4. Gemäß § 42f SGB VIII kann eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung erforderlich sein.

Zur Behandlung von Erkrankungen (Ziffer 1) kommen grundsätzlich alle niedergelassenen Ärzte und alle Kliniken in Betracht. Hier gelten keine Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer. Bei den anderen Untersuchungen wie z.B. im Zusammenhang mit speziellen Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen handelt es sich um besondere Leistungen, für die zwar die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII Anwendung findet, die aber nicht zu den Leistungspflichten der niedergelassenen Ärzte und der Kliniken gehören und für die deshalb gesonderten Vereinbarungen erforderlich sein können.

*Weiterführende Informationen im **Kapitel 6 Gesundheitliche Versorgung.***

### 3.3.4 Identitätsfeststellung und ausländerrechtliche Registrierung

Zum Clearingverfahren gehört, dass das Jugendamt dafür sorgt, unbegleitete Minderjährige schnellstmöglich ausländerrechtlich registrieren zu lassen. Das fallzuständige Jugendamt hat nach § 87 Abs. 2 AufenthG unverzüglich die örtlich zuständige Ausländerbehörde über die Inobhutnahme eines umA zu unterrichten und stellt diesen der Ausländerbehörde vor. Wird von der persönlichen Vorstellung abgesehen, stellt das Jugendamt der Ausländerbehörde alle vorhandenen Aufzeichnungen und Urkunden zur Verfügung. Sofern keine eindeutigen Identitätspapiere vorliegen, gilt auch im Clearingverfahren für identitätsfeststellende Maßnahmen der § 49 AufenthG. Die Ausländerbehörde hat sich bei allen Maßnahmen nach § 49 AufenthG auch an den Vormund und, soweit ein solcher noch nicht bestellt ist, an das Jugendamt zu wenden. Im Anschluss an die identitätsfeststellenden Maßnahmen überträgt die Ausländerbehörde die Daten in das Ausländerzentralregister (AZR).

**Verfahrenshinweise** zur melderechtlichen Anmeldung von unbegleiteten Minderjährigen siehe Kapitel 3.2

### 3.3.5 Sozialanamnese

In einem Gespräch bzw. in Gesprächen sind die Fakten zur individuellen Lebenssituation zu ermitteln. Dafür ist die eindeutige Verständigung durch die Heranziehung eines Dolmetschers sicherzustellen und dem Kind oder Jugendlichen das weitere Verfahren zu erläutern.

Es sind insbesondere folgende Informationen abzuklären:

- familiäre Hintergründe und Familienstand (dabei sollte beachtet werden, dass in dem Herkunftsland der Familienverband gegebenenfalls mehr Mitglieder als die Herkunftsfamilie umfasst),
- Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen, die sich beispielsweise über eine ethnische Zugehörigkeit oder aber durch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft definiert,
- Bildungs- und Entwicklungsstand des/der Minderjährigen,
- bisherige Lebenserfahrungen,
- Zwangskontexte, Ausbeutung, Missbrauch, sexuelle Gewalt und sonstige Gewalt,
- Flucht(hinter)gründe,
- Fluchtwege und -erfahrungen,
- Rückkehroption bzw. Familienzusammenführung im In- und Ausland,
- subjektive Perspektiven und Ziele für die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

### 3.3.6 Sprachförderung und Vermittlung von Alltagskompetenzen

In der Clearingphase wird in der Regel - über den ersten Eindruck hinaus - ein guter Überblick gewonnen, mit welchen Vorkenntnissen schulpflichtige unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer angekommen sind und was sie ggf. an Sprachkenntnissen mitbringen.

In der längstens dreimonatigen Clearingphase kann die Schulpflicht ruhen.

Folgende Aufgaben müssen jedoch während der Clearingphase erfüllt werden:

- Bereitstellung qualifizierter Möglichkeiten des Spracherwerbs und im Einzelfall der Alphabetisierung unter Beachtung des Erfahrungswissens der Zielgruppe,
- Vermittlung von Alltagskompetenzen,
- Klärung einer geeigneten Beschulung bzw. schulischen oder beruflichen Förderung.

Die Verantwortung für die Durchführung oder Organisation der Förderung zum Spracherwerb liegt in der Regel bei den Trägern der Clearingstellen und ist bei der Personalausstattung der Einrichtung entspre-



chend berücksichtigt. Die Finanzierungsverpflichtung liegt bei den Jugendämtern, die ihre Aufwendungen entsprechend SGB VIII vom Land erstattet bekommen.

Die Einrichtungsträger entscheiden auf der Grundlage personeller Ressourcen und unter Berücksichtigung des Leitfadens zur schulischen Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in eigener Verantwortung über die Konzeption des Sprachlernangebots.

Fachkräfte der Clearingstellen sollen mit Fachkräften für den Erwerb der deutschen Sprache zusammenarbeiten. Die Clearingstellen können zur Sicherung des Sprachlernangebots mit Trägern von Sprachkursen kooperieren (z.B. Volkshochschulen). Am Ende der Clearingphase bzw. der Inobhutnahme sollte es eine schriftliche Einschätzung des Lernfortschritts geben, die der aufnehmenden Schule zur Verfügung gestellt wird und der weiteren Hilfeplanung dient.

Von schulischer Seite wird in Kooperation mit der Clearingstelle angestrebt, zum Ende der Clearingphase eine Beurteilung des Leistungsstandes der jeweiligen Jugendlichen als Grundlage für die Entscheidungen über die Eingliederung in die Schule und über den weiteren schulischen Verlauf sowie ggf. auch für die berufliche Integration vorzulegen. Diese Beurteilung soll bei der Weiterleitung des Minderjährigen in eine Anschlusshilfe nach Beendigung der Clearingphase bzw. der Inobhutnahme berücksichtigt werden und vermeiden helfen, dass die Frage der Beschulung erst nach Unterbringung in einer Anschlusshilfe geklärt wird.

Die konkrete Unterstützung der Schulen bzw. die Sprachfördermaßnahmen erfolgt/erfolgen auf der Grundlage der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuV) des Landes. Auch ist der Unterricht in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen speziell für nicht alphabetisierte unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sowie die jeweiligen Bildungsgangverordnungen.

*Für die gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger sind ein **Schulabschluss und eine berufliche Qualifikation** von zentraler Bedeutung. Dafür ist die Schulpflicht durchzusetzen.*

*Weiter dazu im **Kapitel 9** Integration durch Bildung.*

### 3.3.7 Ende des Clearingverfahrens und Beginn der Hilfeplanung

Im Ergebnis des Clearingverfahrens ist die Entscheidung über den künftigen Aufenthaltsort und die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII vorzubereiten. Über die geeigneten und notwendigen Hilfen zur Deckung des festgestellten Hilfebedarfs entscheidet das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung des umA, der bisherigen Leistungserbringer und des Vormunds. Bei der Überleitung aus der Clearingphase in eine anschließende Hilfe zur Erziehung ist sorgfältig darauf zu achten, dass alle Beteiligten sämtliche notwendigen Informationen erhalten und zusammenarbeiten.

Hierzu gehören u.a.:

- Informationen zum festgestellten erzieherischen Bedarf,
- Kenntnisse zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive (Identitätsfeststellung, Familienzusammenführung, Asylantrag, Rückführung usw.),
- Kenntnisse zum Schulstatus bzw. zu Ausbildungsvoraussetzungen,
- ggf. Erkenntnisse zu medizinischem und/oder therapeutischem Bedarf,
- Ideen zu geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege, Verwandten).

## 4. Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII

Das Vorliegen der Minderjährigkeit stellt eine Zugangsvoraussetzung für die (vorläufige) Inobhutnahme dar.

**Minderjährigen Ausländern sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren**, um das Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewähren (**kein Ermessen**); vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit der UN-Kinderrechtskonvention.

#### **Exkurs:**

**Auch bei fehlender Minderjährigkeit kommen Jugendhilfeleistungen in Betracht.** Da die UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Art. 1) nicht für Volljährige gilt, **kann** jungen Volljährigen nach § 41 Abs. 1 SGB VIII i.V.m § 6 Abs. 2 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn

- die jungen Volljährigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)
- **und** sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten (z.B. nach dem Asylbewerbergesetz) oder geduldet sind (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)
- **und** die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 Abs. 1 SGB VIII).

Diese Hilfen für junge Volljährige sollen in der Regel nur **bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** gewährt werden; in begründeten Einzelfällen sollen sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Für die Ausgestaltung dieser Hilfen für junge Volljährige gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt. Der junge Volljährige kann auch nach Beendigung der Hilfe bei der Selbstständigkeit im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

**Eine Kostenerstattung durch das Land gemäß § 89d SGB VIII findet statt, wenn innerhalb eines Monats nach Einreise Jugendhilfe geleistet wird.** Dies gilt für Jugendhilfeleistungen an Minderjährige **ebenso wie für Jugendhilfeleistungen an junge Volljährige.** Aber auch hier gilt: die Gewährung von Jugendhilfeleistungen an ausländische Kinder, Jugendliche und junge Volljährige darf zu keinem Zeitpunkt davon abhängig gemacht werden, wer die Kosten trägt. Es kommt allein auf die Rechts- und Bedarfslage an.

### **4.1 Erforderlichkeit der Altersfeststellung**

#### **4.1.1 Grundsatz**

Liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass eine unbegleitete Ausländerin oder ein unbegleiteter Ausländer, minderjährig sein könnte, ist **immer** ein behördliches Verfahren zur Altersfeststellung **gemäß § 42f SGB VIII** durchzuführen. Ohne das Vorliegen der Minderjährigkeit ist eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII unzulässig und rechtswidrig. **Bei einer vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII besitzt die Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums höchste Priorität.**

Die gemäß § 42f SGB VIII notwendige Altersfeststellung dient dabei einerseits dazu, im Interesse der einreisenden unbegleiteten Kinder- und Jugendlichen sicherzustellen, dass ihr **Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit tatsächlich und effektiv verwirklicht** werden kann (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Andererseits stellt eine fehlerhafte Feststellung, dass es sich bei einem jungen Volljährigen um einen Minderjährigen handelt, **einen sehr schwerwiegenden Eingriff in die Menschenwürde dar und verletzt damit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)**. Insbesondere die Bestellung eines Vormundes und die gleichzeitig eintretende Unmündigkeit begründen diesen Eingriff. Die Menschenwürde ist nicht disponibel, auch nicht für die Inhaber. Junge Volljährige - gleichgültig ob Deutsche oder Ausländer - können nicht auf ihre Volljährigkeit „verzichten“. Der Staat ist verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG) und hat dies auch bei der Altersfeststellung konsequent zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es ein **gesamtgesellschaftliches Interesse daran, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zielgerichtet eingesetzt werden**. Jede fehlerhafte Altersfeststellung, insbesondere wenn sie auf falschen Angaben beruht, kann zu ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen für die jungen Ausländerinnen und Ausländer, aber auch für die weiteren Beteiligten führen (sog. Leistungsbruch). Für die jungen Ausländerinnen und Ausländer drohen zudem ausländerrechtliche Konsequenzen bei einem Missbrauch (Verlust des Aufenthaltsrechts / Abschiebung), die durch ein sorgfältiges, transparentes und die Interessen der jungen Ausländerinnen und Ausländer wahrendes Verfahren unbedingt vermieden werden sollten.

#### 4.1.2 Bereits erfolgte Altersfeststellung

Ist **bereits durch eine andere zuständige Behörde (z.B. dem Jugendamt der Einreise / der vorläufigen Inobhutnahme, Ausländerbehörde - insbesondere bei bereits erfolgten medizinischen Altersfeststellungen) eine Altersfeststellung erfolgt und ein Geburtsdatum - auch fiktiv - festgelegt worden**, können diese Angaben weiter genutzt werden. Einer erneuten Altersfeststellung und einer erneuten Feststellung des Geburtsdatums bedarf es nicht, es sei denn,

- es liegen neue Informationen vor, die zum Zeitpunkt der vorherigen Entscheidung noch nicht bekannt waren, oder
- es bestehen Zweifel an der getroffenen Altersfeststellung (s.u. Kapitel 4.4.4)

Wurde im Zusammenhang mit der Feststellung der Minderjährigkeit, die für die Umverteilung eine zwingende Voraussetzung ist, die genaue Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums von der vorher zuständigen Behörde in den vorliegenden Dokumenten aber gleichzeitig als „nur vorläufig“, „bis auf weiteres“ oder ähnlich bezeichnet, sollte **die Altersfeststellung aktualisiert werden und das bisher festgelegte Geburtsdatum überprüft werden**.

Liegt eine **Altersfeststellung durch die Ausländerbehörde** vor, ist diese zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle einer aktualisierten Altersfeststellung. Die **Altersfeststellung ist insoweit Teil der Identitätsfeststellung**, die in die Zuständigkeit der Ausländerbehörde fällt, selbst wenn das Jugendamt den Ergebnissen der Ausländerbehörde nicht folgt.

## 4.2 Zuständigkeit / Form

Für die **Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums sind die Jugendämter zuständig**.

Die Altersfeststellung und die gegebenenfalls fiktive Festlegung eines Geburtsdatums **sind keine selbständig anfechtbaren Verwaltungsakte**, wie sich aus § 42f Abs. 3 SGB VIII ergibt:

*Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung.*

Dies bedeutet, Widerspruch und Klage sind nicht gegen die Altersfeststellung oder Festlegung des Ge-

burtsdatums zu richten, sondern gegen die Entscheidung zur – auch vorläufigen - Inobhutnahme oder gegen die abgelehnte Inobhutnahme.

Es wird empfohlen, alle nachgenannten Verfahrensschritte **in jedem Einzelfall sorgfältig zu protokollieren und zu dokumentieren**.

Jugendämter sollen die Ausländerbehörden bei der Identitätsklärung unterstützen (s.o.). Daten über die Biographie etc. sind an die Ausländerbehörde weiterzugeben, Dies gilt aber nicht für Sozialdaten über den anlässlich der Altersfeststellung wahrgenommenen Kinder- und Jugendhilfebedarf,

Die Angaben zu Feststellungen und Erkenntnisse zum Lebensalter und zur Festlegung des Geburtsdatums sind neben den weiteren Informationen, die nach dem **Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln** (Ziff. 4.6) Angaben zum festgestellten **Kinder- und Jugendhilfebedarf** unterliegen dem Sozialdatenschutz.

### 4.3 Ablauf der Altersfeststellung

#### 4.3.1 Beteiligung / Aktenlage / persönliches Gespräch

Ist eine Altersfeststellung erforderlich oder eine Aktualisierung geboten oder erforderlich, wird empfohlen, an dem Verfahren **zwei Fachkräfte des Jugendamtes** zu beteiligen.

Es gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz**.

Die Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtsdatums erfolgt **primär durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente (Identitätspapiere)**, aus denen das Alter eindeutig hervorgeht. Ein echter Reisepass, ein Visum bzw. andere Ausweisdokumente beweisen jedoch nicht zwingend die Richtigkeit des dort angegebenen Geburtsdatums<sup>3</sup>.

Es wird daher dringend empfohlen, **nicht nur nach Aktenlage** zu entscheiden, sondern auch bei einer guten Aktenlage – insbesondere beim Vorliegen von rechtsgültigen Ausweispapieren und Dokumenten – **ein persönliches Gespräch** mit der jungen Ausländerin oder dem jungen Ausländer soweit erforderlich unter Beteiligung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers bzw. einer Sprachmittlerin oder eines Sprachmittlers zu führen, um Wechselungen, Missverständnisse und unklare Angaben zu vermeiden.

Gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m § 42f Abs. 1 SGB VIII ist der jungen Ausländerin oder dem jungen Ausländer im Falle einer nicht nur vorläufigen Inobhutnahme unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine **Person des Vertrauens** zu benachrichtigen. Diese Person sollte die Gelegenheit bekommen, an dem persönlichen Gespräch teilzunehmen.

Das Gespräch sollte in einer **ruhigen, entspannten Atmosphäre** geführt werden und keinesfalls den Eindruck einer amtlichen Vernehmung haben. Die junge Ausländerin oder der junge Ausländer sind aber **eingehend und in verständlicher Weise darüber zu informieren, was Gegenstand des Gesprächs ist**. Es ist insoweit §§ 60 ff SGB I zu beachten und zu fordern, dass sie **bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet sind, mitzuwirken**. Sie müssen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

**In dem Gespräch sollte z.B. geklärt werden,**

- ob und wieso sich die junge Ausländerin oder der junge Ausländer unbegleitet in Deutschland aufhält,
- wann sie oder er wie eingereist ist (Datum / Einreiseort und –weg) und

<sup>3</sup> vgl. OVG Berlin-Brandenburg 13.03.2013 – OVG 6 S 3.13/OVG 6 M 5.13; VGH München 16.08.2016 – 12 CS 16.1550.

- welche Anhaltspunkte vorliegen, dass das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Die **Selbstauskünfte der jungen Ausländerin oder des jungen Ausländers** sind von besonderer Bedeutung für die Überzeugungsbildung, wenn sie nachvollziehbar und stimmig sind.

**Verweigert** die junge Ausländerin oder junge Ausländer die Teilnahme an dem persönlichen Gespräch oder werden Fragen nicht beantwortet, kann dies zwar ein Indiz dafür sein, dass die junge Ausländerin oder der junge Ausländer ein bestimmtes, für sie günstiges Ziel verfolgen. Es darf aber nicht „quasi automatisch“ auf eine Minder- bzw. Volljährigkeit geschlossen werden (Amtsermittlungsgrundsatz). Angst und Verunsicherung sowie Vorerfahrungen (z.B. Fluchterfahrungen) können ein ablehnendes Verhalten auch begründen.

Im Verfahren sind neben den Selbstauskünften und des ersten persönlichen Eindrucks auch **alle für den Einzelfall bedeutsamen weiteren Umstände zu berücksichtigen**. Die Beteiligten können sich folgender weiterer Möglichkeiten bedienen (**Freibeweis**):

- Einholung von Auskünften jeder Art,
- Anhörung von Beteiligten, Befragung von Zeugen und Sachverständigen oder
- die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich sind.<sup>4</sup>

Durch dieses Verfahren wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele junge Ausländerinnen und Ausländer **ohne gültige Papiere nach Europa** kommen und auch sonst kaum Möglichkeiten besitzen, ihr Alter zu dokumentieren. In vielen Herkunftsländern der südlichen Hemisphäre besitzt das Geburtsdatum zudem keine besondere Bedeutung und wird deshalb auch nicht in Geburtsregistern erfasst.

Es sind stets Zweifel angebracht, wenn sich aus vorgelegten Unterlagen oder aus früheren Angaben insbesondere unterschiedliche Altersangaben ergeben. Auch kann es sehr hilfreich sein, sofern eine **Anhörung durch das BAMF** bereits stattgefunden hat, aus der sich eine Alterseinschätzung ergibt, diese mit in die Entscheidung des Jugendamtes einfließen zu lassen.

Die Altersfeststellung und die Festlegung des Geburtstages sollte **nicht allein auf die Selbstauskunft gestützt werden**, denn – wie oben ausgeführt - stellt auch die vorläufige Inobhutnahme eines Volljährigen einen schweren Grundrechtseingriff dar, selbst wenn die junge Ausländerin oder der junge Ausländer mit der (vorläufigen) Inobhutnahme einverstanden ist. Es darf weder Zweifel an der Minderjährigkeit noch an der Volljährigkeit geben.

**Kann dementsprechend nicht positiv aufgrund der Aktenlage und den zur Verfügung stehenden Fakten eine Volljährigkeit ausgeschlossen werden**, z.B. weil die junge Ausländerin oder der junge Ausländer zwar angibt, noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet zu haben, aber ein Ausweispapier fehlt und die biografischen Angaben, das Ausdrucksvermögen, das Auftreten und das Aussehen auch für eine Volljährigkeit sprechen können, ist in einem weiteren Termin eine **qualifizierte Inaugenscheinnahme gemäß § 42f SGB Abs. 1 VIII** durchzuführen. Der Termin kann sich unmittelbar an das persönliche Gespräch anschließen.

#### 4.3.2 Qualifizierte Inaugenscheinnahme

Kann die junge Ausländerin oder der junge Ausländer kein aussagekräftiges Ausweispapier oder Dokument vorlegen und auch nicht aufgrund anderer Umstände (Freibeweis) eine Volljährigkeit ausgeschlossen werden, ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42 f Abs. 1 Satz 1 2. Alt. SGB VIII) durchzuführen.

---

<sup>4</sup> §§ 20,21 SGB X

Diese qualifizierte Inaugenscheinnahme erstreckt sich zunächst auf das **äußere Erscheinungsbild**, das nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist.

Darüber hinaus schließt sie – unter Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers - in jedem Fall eine Befragung der jungen Ausländerin oder des jungen Ausländers ein, in der diese mit den **Zweifeln an ihrer Selbstauskunft zu konfrontieren** und Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen<sup>5</sup>.

Die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand **sind im Einzelnen zu bewerten**.

Maßgeblich für die Überzeugungsbildung ist der **Gesamteindruck**, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst<sup>6</sup>. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen beizuziehen.

Das Verfahren sollte entsprechend der üblichen Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe **nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen**<sup>7</sup>. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren, insbesondere muss die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein<sup>8</sup>.

Kann auch im Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme weder positiv ausgeschlossen werden, dass es sich um eine volljährige Person handelt, noch positiv ausgeschlossen werden, dass Minderjährigkeit vorliegt (**Fortbestehende Zweifel**), sieht das Gesetz vor, dass eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung zu veranlassen ist.

#### 4.3.3 Ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung

Auf **Antrag** der jungen Ausländerin oder des jungen Ausländers oder ihrer Vertretungen ist bei fortbestehendem Zweifel eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Die junge Ausländerin oder der junge Ausländer ist durch das Jugendamt **umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären**.

Wird kein Antrag auf eine ärztliche Untersuchung bei fortbestehendem Zweifel gestellt, ist dies **von Amtswegen anzuordnen**.

Die Untersuchung darf **nur mit Zustimmung der jungen Ausländerin oder dem jungen Ausländer oder ihrer Vertretung** durchgeführt werden. Das betrifft auch die einzelnen Teiluntersuchungen.

Die ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung muss dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Der Auftrag zur ärztlichen Untersuchung **sollte nicht nur die Ermittlung zu dem wahrscheinlichsten Alter enthalten, sondern auch nach dem Mindestalter fragen**. Außerdem sollte der/die untersuchende Arzt/Ärztin nähere Angaben machen, auf Grund welcher medizinisch hinreichend abgesicherten Erkenntnisse und Methoden sich ausreichend valide Aussagen zu dem ermittelten Lebensalter ableiten lassen<sup>9</sup>.

Die Untersuchungen sind mit den schonendsten und zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen.

**Die ärztliche Untersuchung kann in folgender abgestufter Reihenfolge durchgeführt werden:**

<sup>5</sup> OVG Bremen, B. v. 22.2.2016 - 1 B 303/15 -, NVwZ-RR 2016, 592 f. Rn. 13.

<sup>6</sup> Vgl. Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, Nachtrag unter [www.sgbwiesner.de](http://www.sgbwiesner.de) § 42f N 7.

<sup>7</sup> Vgl. OVG Bremen, B. v. 22.2.2016 - 1 B 303/15 -, NVwZ-RR 2016, 592 f. Rn. 13 unter Bezugnahme auf BT-Drs. 18/6392, S. 20 und die dort erwähnten „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom Mai 2014.

<sup>8</sup> so zutreffend OVG Bremen, B. v. 22.2.2016 -1 B 303/15 -, NVwZ-RR 2016, 592 f. Rn. 16.

<sup>9</sup> Vgl. VG Hannover 11.11.2016 – 3 B 517/16.

- körperliche Untersuchung und Anamnese auf Reifezeichen sowie Hinweise auf Entwicklungsverzögerungen (ohne Genitaluntersuchungen oder Begutachtung sekundärer Geschlechtsmerkmale)<sup>10</sup>,
- radiologische Untersuchung der Handknochen zur Altersbestimmung,
- zahnärztliche Untersuchung (Panoramaschichtaufnahme) der Ober- und Unterkiefer und angrenzenden Bereiche zum Zustand der Weisheitszahnentwicklung und ggf. anderer relevanter Altersbefunde,
- radiologische Untersuchung des Schlüsselbein-Brustbein-Gelenkes zum Abgleich des altersgemäßen Entwicklungszustandes, was jedoch nur in wenigen Einzelfällen in Betracht kommt.

Es erliegt im Ermessen der/des durchführenden Ärztin/Arztes, die jeweilige weitere **Untersuchungsstufe** zu empfehlen oder aber die Untersuchungsabfolge aufgrund hinreichend ermittelter Ergebnisse zu beenden.

Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären.

Die **Weigerung kann als ein weiteres Indiz** dafür gewertet werden, dass die junge Ausländerin oder der junge Ausländer eine für sie bzw. ihn günstige Entscheidung anstrebt, z.B. für minderjährig gehalten zu werden. Mag dies auch naheliegend sein, ist wegen des bestehenden Amtsermittlungsgrundsatzes diese Weigerungshaltung noch einmal hinsichtlich möglicher Vorerfahrungen oder anderer Gründe der Betroffenen zu überdenken. Insbesondere wenn Anhaltspunkte für eine Traumatisierung vorliegen, sollte eine Weigerung nicht überbewertet werden. In diesen Fällen kann auch einstweilen von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden oder es können Maßnahmen für junge Volljährige angeboten werden; § 41 SGB VIII. Die Altersfeststellung ist bei einer Unterstellung der Minderjährigkeit nach sechs Monaten zu wiederholen.

**Räumt auch die ärztliche Untersuchung die fortbestehenden Zweifel nicht aus**, ist durch das Jugendamt gleichwohl **trotz fortbestehender Zweifel unverzüglich eine abschließende Entscheidung zu treffen**.

Laut der **EU-Richtlinie 2011/95/EU** vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dabei zu beachten, dass bei Zweifeln bezüglich des Alters des Antragstellers die Mitgliedstaaten davon ausgehen sollen, dass der Antragsteller minderjährig ist.“<sup>11</sup> Auch wenn diese Regelung nicht in nationales Recht - z.B. ins SGB VIII - umgesetzt wurde, ist diese Richtlinie gleichwohl zu beachten. Sie ist aber gleichzeitig mit dem im Grundgesetz verankerten Verbot, Volljährige im Zweifel für unmündig zu erklären (Art. 1 GG), abzuwägen.

Bei der Entscheidung über „Zweifelsfälle ist zudem zu beachten, dass **Jugendhilfeleistungen auch Volljährigen** gewährt werden können. Nicht die Gewährung von Jugendhilfeleistungen stellt den grundrechtsgefährdenden Eingriff dar, sondern die Bestellung eines Vormundes.

Der Bundesgerichtshof hat am 12. Mai 2015 entschieden<sup>12</sup>, dass jedenfalls in einer Haftsache eine nicht hinterfragte Erklärung eines eingereisten Ausländers, minderjährig zu sein, nicht ausreicht, um ihn als

<sup>10</sup> Vgl. hierzu die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages vom 14.10.2015, BT-Druck 18/6392, S.21.

<sup>11</sup> Artikel 25 Abs. 5 RL 13/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juli 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (RL 13/32/EU)

<sup>12</sup> BGH 12.2.2015 – V ZB 185/14

Volljährigen zu behandeln. Es kommt dementsprechend vor allem darauf an, eine substantiell begründete und dem Gesetz entsprechende Altersfeststellung versucht zu haben.

#### 4.3.4 Überprüfung der Altersfeststellung und Neufestsetzung

Die Altersfestsetzung und die Festlegung des Geburtstages sind – wie oben erläutert – **keine selbständigen Verwaltungsakte**. Sie können mit den Entscheidungen zur Inobhutnahme gerichtlich überprüft werden. Es ist nicht möglich, die Altersfeststellung isoliert anzufechten.

Es handelt sich bei dem Merkmal „Minderjährigkeit“ als Voraussetzung für eine (vorläufige) Inobhutnahme um **ein Tatbestandsmerkmal, dass keinen Beurteilungsspielraum für die Verwaltung beinhaltet**<sup>13</sup>, das heißt, die Entscheidung des Jugendamtes, eine junge Ausländerin oder ein junger Ausländer ist voll- oder minderjährig, unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. Allerdings stehen dem Gericht keine anderen Erkenntnismittel zur Verfügung wie dem Jugendamt. Insoweit ist damit zu rechnen, dass ein fundierter, gut dokumentierter Entscheidungsprozess im Jugendamt gefordert wird.

Es ist **nicht im SGB VIII geregelt**, wie zu verfahren ist, wenn sich herausstellt, dass eine Altersfeststellung durch das Jugendamt fehlerhaft war und die entsprechende Festlegung des Geburtstages nicht zutraf. In diesem Fall kann auf **§ 45 SGB X** abgestellt werden<sup>14</sup>.

Das Jugendamt ist gehalten (**kein Ermessen**), eine neue Altersfeststellung vorzunehmen, wenn

- die vorherigen Verfahren der Altersfeststellung nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis der Minderjährigkeit führten und eine Überprüfung wegen des Entwicklungsverlaufs des jungen Ausländers geboten ist,
- wenn ein Treffer im EURODAC System vorliegt,
- Widersprüche in den Angaben und der Selbstauskunft des Betroffenen, die nicht aufgeklärt werden konnten, fortbestehen,
- neue Hinweise, Dokumente o.ä. Unterlagen vorliegen, die diskrepant zu den bisherigen Erkenntnissen über das Alters des Betroffenen stehen,
- die Einschätzungen der durchführenden Fachkräfte des Jugendamtes zur Altersfeststellung nicht übereinstimmen,
- ernstzunehmende Bedenken an dem Ergebnis der Altersfeststellung des vorherigen Jugendamtes aufkommen (z.B. es erfolgte keine Altersfeststellung im Vier-Augen-Prinzip, keine oder unzureichende Dokumentation),
- Altersangaben bei anderen Behörden oder Stellen vorliegen, die vom bisher ermittelten Alter abweichen, und für eine Volljährigkeit sprechen,
- die (spätere) Selbsteinschätzung des jungen Menschen von der Einschätzung der durchführenden Fachkräfte des Jugendamtes abweicht.

In diesen Fällen ist eine neue Altersfeststellung vorzunehmen, ein neues Geburtsdatum festzulegen und die Gewährung der Jugendhilfeleistungen gemäß § 45 SGB X **rückwirkend aufzuheben**, soweit sie nicht auch einem Volljährigen nach pflichtgemäßen Ermessen gewährt worden wären (§ 41 SGB VIII). Das MBS ist zu informieren.

**Vom begünstigten Volljährigen können die Kosten für die gewährten Leistungen nur zurückerstattet verlangt** werden, wenn **sein Vertrauen in die Gewährung der Jugendhilfeleistungen nicht schutzwürdig** ist. Dies ist immer der Fall, wenn ihm bekannt war und er aktiv dazu beigetragen hat, als minderjährig zu gelten.

<sup>13</sup> BayVG 16.8.2016 – 12 CS 16.1550, juris Rn. 12; OVG Bremen 18.11.2015 – 2 B 221/15 2, PA 223/15; VG München Beschl. v. 26.10.2016 – 18 E 16.4081, BeckRS 2016, 119171

<sup>14</sup> Vgl. OVG Sachsen, Urteil v. 12. Juni 2012.



Eine Strafanzeige wegen Betrugs sollte erfolgen, wenn Vorsatz erkennbar ist. Ausländerrechtliche Konsequenzen wird die Ausländerbehörde prüfen.

#### 4.4 Festlegung des Geburtstages

Die Festlegung des Geburtsdatums ist **Teil der Altersfeststellung** und kann nicht eigenständig angefochten werden.

Geht das Geburtsdatum aus **Identitätspapieren** hervor, ist das dokumentierte Geburtsdatum vom Jugendamt zu übernehmen, es sei denn, es liegen bestätigte Zweifel an deren Echtheit der Identitätspapiere vor und die Altersfeststellung (Kapitel 4.1 bis 4.4) kommt zu einem anderen Ergebnis.

**Liegen keine Identitätspapiere vor**, kann die junge Ausländerin oder der junge Ausländer aber das konkrete Geburtsdatum oder –jahr angeben und bestätigt die Altersfeststellung diesen Zeitraum (s.o.), soll der Selbstauskunft eine wichtige Rolle eingeräumt werden und das Geburtsdatum entsprechend festgesetzt werden.

Sollte **nur das Geburtsjahr** angegeben werden können und die Altersfeststellung hierzu passen (s.o.) oder kann nur das Alter im Rahmen der Altersfeststellung festgelegt werden, legt das Jugendamt ein fiktives Geburtsdatum fest. Dieses muss nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den größtmöglichen Schutz des jungen Menschen gewährleisten.<sup>15</sup> Entscheidend ist das Ergebnis der Altersfeststellung (Kapitel 4.1 bis 4.4) zum Zeitpunkt der Durchführung. Ergibt also die im März vorgenommene Altersfeststellung, dass die unbegleitete junge Ausländerin oder der unbegleitete junge Ausländer im Monat der Altersfeststellung 17 Jahre alt ist, dann ist der größtmöglich Schutz gewährleistet, wenn das Geburtsdatum für die Vollendung des 18. Lebensjahrs auf den 31. März des Folgejahres festgelegt wird. Wird das Alter im März auf 16 ½ Jahre bestimmt, ist der größtmögliche Schutz gewährleistet, wenn der 18. Geburtstag auf den 30. September des Folgejahres gelegt wird.

#### 4.5 Feststellung der Volljährigkeit

Wird bei der Alterseinschätzung die Volljährigkeit festgestellt, ist die Inobhutnahme unverzüglich zu beenden, da die Voraussetzungen für diese Schutzmaßnahme nicht mehr vorliegen<sup>16</sup>. In diesen Fällen stellt das Jugendamt der Person einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung aus. Dieser Bescheid sollte im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- Benennung der Rechtsgrundlage,
- Ausführung der rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe,
- Erörterung der sich daraus ergebende Rechtsfolge,
- Hinweis auf die Vermittlung in eine geeignete Aufnahmeeinrichtung,
- Hinweis auf Widerspruchs- und Klagemöglichkeit.

Nach § 42f Abs. 3 Satz 1 SGB VIII haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung.

#### 4.6 Datenübergabe

**Datenführende Stelle** für die Daten gemäß des Ausländerzentralregister ist immer die Ausländerbehörde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 AZRG), dies gilt sowohl für den Zeitraum der Leistungsgewährung nach SGB VIII als auch für den Zeitraum der Gewährung nach anderen Sozialgesetzbüchern.

<sup>15</sup> Vgl. BVerwG Urteil vom 31.07.1984 - 9 C 156/83.

<sup>16</sup> vgl. Wiesner § 42f N 3.

Für die Fälle, in denen die Zuständigkeit der Jugendämter begründet ist, sind die von ihnen eruierten Daten durch die **Ausländerbehörde (ABH) an die Registerbehörde für das Ausländerzentralregister (AZR) zu übermitteln (§ 2 i.V.m § 3 Abs. 2 Nr. 9 AZRG).**

Sollten sich zu **einem späteren Zeitpunkt die Daten ändern**, ist dies durch das Jugendamt der ABH unverzüglich anzuzeigen und durch diese entsprechend weiterzuleiten. Dabei sollten alle Beteiligten die notwendige Sorgfalt bei der Datenerfassung walten lassen. Eine Beschränkung der Anzahl der Änderungsaktivitäten durch die ABH ist ausgeschlossen.

Sollte in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit bereits ein Geburtsdatum festgelegt worden sein, sich aber dennoch zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit herausstellen, korrigiert hier die ABH - auf Veranlassung des Jugendamtes - das Geburtsdatum in eigener Zuständigkeit. Gleiches gilt auch für Änderungen, die die Namensschreibweise betreffen. [Anlage 15a]

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat dazu parallel einen Erlass für die Ausländerbehörden gefertigt. [Anlage 15b]

Weiterführende Hinweise zum sozialpädagogische Verfahren der Alterseinschätzung, finden sich z. B. in den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom April 2017 zum Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ([http://www.bagljae.de/downloads/128\\_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf)) oder den Hinweisen des BumF e.V. - Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. zur [„Alterseinschätzung - Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis“](#).

## 5. Leistungen im Anschluss an die Inobhutnahme

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern stehen i.d.R. nicht in erster Linie Erziehungsprobleme, normabweichende Bewältigungsmuster oder Probleme der Persönlichkeitsentwicklung in Folge von kritischen Lebensereignissen oder Traumata im Vordergrund der Hilfestellung. Vielmehr geht es bei den ausländischen Kindern und Jugendlichen zuvörderst um die Sicherstellung von Schutz, die Abdeckung elementarer Grundbedürfnisse, die Ermöglichung von Teilhabe (z.B. Bildung, Freizeit, Sport, Kultur) und die Integration in soziale Zusammenhänge. Darüber hinaus können die Bearbeitung kritischer Lebensereignisse im Kontext von Flucht und das Erlernen neuer Bewältigungsstrategien in anderen sozialen Kontexten Gegenstand der Hilfe sein. Die insofern notwendige konkrete Unterstützung, Beratung und Hilfe wird einzelfallbezogen im Hilfeplanprozess geklärt und vereinbart.

*Nach der Inobhutnahme kommen also grundsätzlich alle Hilfearten und Hilfeformen nach dem SGB VIII in Betracht - soweit sie im Einzelfall geeignet und notwendig sind - um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung im Sinne des § 27 SGB VIII zu sichern.*

Die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern erfolgt nach den Vorgaben der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII wie für alle Kinder und Jugendlichen auch. Im Mittelpunkt steht die Frage, was Kinder und Jugendliche an Bildung, Betreuung und Erziehung, aber auch an günstigen Rahmenbedingungen und sozialen Beziehungen brauchen, damit sie gut aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabechancen erwerben. Die (Unterbringungs-)Perspektiven orientieren sich daher am Bedarf der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und enden nicht zwangsläufig mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Nach der Inobhutnahme sind stationäre Jugendhilfeangebote wie Wohngruppen, Jugendwohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen oder die Unterbringung in Pflegefamilien möglich. Auch die Begleitung, Unterstützung und Hilfe durch ambulante erzieherische Hilfen kann entscheidend dazu beitragen, dass unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer mit ihrer neuen Lebenssituation gut zurechtkommen und Belastungssituation, die aus der Flucht und Orientierungsproblemen in Deutschland rühren, besser bewältigen.

Bisher wurden unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg überwiegend bis zur Beendigung der Jugendhilfe in der stationären Form der Heimerziehung betreut. Als weitere stationäre Hilfeformen sollen auch die Vollzeitpflege bei Pflegepersonen oder Familien entsprechend § 33 SGB VIII sowie weniger intensive Betreuungsansätze eine stärkere Beachtung finden. Damit soll den wachsenden Autonomiebedürfnissen und dem Selbständigkeitsgrad älterer Jugendlicher und junger Volljähriger Rechnung getragen werden. Maßnahmenprogramme anderer Leistungsträger - beispielsweise zum Übergang in die Selbständigkeit - können ebenfalls von ambulanten Hilfen flankiert werden. Teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung, wie Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII, können unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zudem bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und die Verselbstständigung fördern.

Zu möglichen Leistungen nach der Inobhutnahme zählen auch sozialpädagogische Unterstützungen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung, berufspädagogische Angebote zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Hilfen bei der sozialen Integration gemäß § 13 SGB VIII. Möglich sind Hilfeformen im Rahmen einer Unterbringung in einem Wohnheim, spezifische Eingliederungshilfen bei besonderen psychischen Problemlagen gemäß § 35a SGB VIII (hier v. a. traumatische Belastungen) sowie Hilfen für junge Volljährige zur Förderung ihrer Entwicklung zu einer autonomen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit nach § 41 SGB VIII.

Bei ambulanten Hilfen entfällt die Sicherung des Lebensunterhalts und der Krankenversorgung als Annexleistung der Jugendhilfe. An die Stelle treten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II.

Für die Überprüfung von Bewerbern als Pflegeperson sowie die Unterstützung und Begleitung gemäß § 37 SGB VIII sollen dem Bedarf der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern angepasste Kriterien zu Grunde gelegt werden.

*Besonderheiten beim **Übergang in die Volljährigkeit** und Leistungen für junge Erwachsene sind im **Kapitel 10** dargestellt.*

## 6. Gesundheitliche Versorgung

Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention garantiert das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Mit der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) wird das Recht auf uneingeschränkte Gesundheitsversorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher für die Dauer des Asylverfahrens gewährleistet.

Nach Brandenburg gelangen unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer meistens über das bundesweite Verteilverfahren und der damit verbundenen Aufnahme per Zuweisungsentscheidung. Dabei werden unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer zunächst von den Jugendämtern in anderen Bundesländern gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen und nach einem gesetzlich geregelten, quotenorientierten Verfahren bundesweit verteilt. Das Kindeswohl ist dabei maßgebend.

### 6.1 Medizinische Erstuntersuchung

Für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die direkt nach Brandenburg einreisen und nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen werden, oder unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die aus anderen Ländern nach Brandenburg verteilt werden und deren ärztliche Untersuchung nicht nachweisbar ist, ist eine medizinische Erstuntersuchung gem. § 24e AGKJHG durch das zuständige Jugendamt zu veranlassen.

Für die Untersuchung auf übertragbare Krankheiten können die von der obersten Gesundheitsbehörde gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 des AsylG bestimmten Ärzte oder Krankenhäuser in Anspruch genommen werden. Die medizinische Erstuntersuchung umfasst besondere Leistungen, für die zwar die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII Anwendung findet, die aber nicht zu den Leistungspflichten der niedergelassenen Ärzte und der Kliniken gehören und für die deshalb gesonderten Vereinbarungen erforderlich sein können.

Folgende Kliniken stehen für die Untersuchungen nach § 62 Asylgesetz zur Verfügung und können auch für die medizinische Erstuntersuchung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Anspruch genommen werden:

- Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH,
- Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH in Potsdam
- Klinikum Frankfurt (Oder) GmbH
- Carl-Thiem-Klinikum Cottbus GmbH
- Elbe-Elster Klinikum GmbH in Finsterwalde
- Ruppiner-Kliniken GmbH in Neuruppin

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass das Jugendamt diese Untersuchungen durch andere Kliniken oder der niedergelassenen Ärzte auf der Grundlage eigener Vereinbarungen durchführen lässt.

#### **Hinweis:**

*Bei minderjährigen Flüchtlingen schließt der jeweilige Anspruch auf Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung die Sprachmittlung mit ein, soweit diese notwendig ist, um eine geeignete Leistung gegenüber den*

*Minderjährigen erbringen zu können. Vom Land Brandenburg werden Dolmetscher- und Fahrtkosten auf Grundlage des § 89d SGB VIII erstattet.*

## **6.2 Gesundheitsversorgung**

Während der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, umfassend für das psychische und physische Wohl der Minderjährigen zu sorgen.

Die Jugendämter leisten Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme und der daran anschließenden stationären Jugendhilfeleistungen nach §§ 33 bis 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen bestimmt sich nach dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung SGB V. Auch die Kosten für Krankenhilfe werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 89d SGB VIII durch das Land erstattet.

Für die Gewährung von Krankenhilfe gibt es zwei Varianten: Jugendämter stellen eine Kostenübernahmebescheinigung aus und Arztpraxen rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Jugendamt ab oder die medizinischen Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer werden über eine gesetzliche Krankenkasse abgerechnet. Wenn das Jugendamt die Abrechnung über eine gesetzliche Krankenkasse regelt, erhalten unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer eine elektronische Gesundheitskarte der gewählten Krankenkasse. Gegenwärtig nutzen die meisten Jugendämter diesen Abrechnungsweg und haben die elektronische Gesundheitskarte eingeführt.

Abweichend von der Rahmenvereinbarung über die ärztliche Versorgung der Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz zwischen dem Land und der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg richtet sich die Übernahme der Krankenbehandlung für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nach § 264 Abs. 2 SGB V.

Mit der Anmeldung [Muster siehe Anlage 1] von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern bei einer auszuwählenden gesetzlichen Krankenkasse wird die Krankenbehandlung im Rahmen des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenversicherung von der gewählten Krankenkasse übernommen. Die Erstattung der Behandlungskosten einschließlich des vereinbarten Anteils der Verwaltungskosten der Krankenkasse (bis zu 5% der Behandlungskosten) erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt, das wiederum einen Erstattungsanspruch gegenüber dem kostenerstattungspflichtigen Land hat. Nach ihrer Anmeldung bei der Krankenkasse durch das Jugendamt erhalten unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bis zur Ausstellung der Gesundheitskarte eine vorläufige Bescheinigung der Krankenkasse, mit der diese die Übernahme der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern erklärt. Die Betreuung durch die Krankenkasse beginnt mit dem vom Jugendamt im Einzelfall beantragten Zeitpunkt. Auch eine rückwirkende Anmeldung ist ggf. möglich.

Ogleich das die Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung deutlich einfacher ist, haben nicht alle Landkreise die elektronische Gesundheitskarte eingeführt.

Die elektronische Gesundheitskarte/eGK wird nach Ende des Bezugs der in § 40 SGB VIII bezeichneten Jugendhilfeleistungen vom Jugendamt wieder eingezogen und an die Krankenkasse übergeben. Das Jugendamt muss zur Sicherung der Kontinuität der ärztlichen Versorgung für den Übergang in das System der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. SGB II Sorge tragen.

## **6.3 Psychosoziale Versorgung**

Die Jugendämter sind gemäß § 81 SGB VIII verpflichtet im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Hierzu gehören u.a. Institutionen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige Einrichtungen und Dienste des Gesundheitswe-

sens sowie Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und Suchtberatungsstellen. Angebote der Sexualpädagogik und Drogenprävention gehören beispielsweise auch dazu.

Fragen zum Aufenthaltsstatus und asylrechtliche Problematiken können das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand von umA unmittelbar beeinträchtigen. Um unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer mit unklaren Perspektiven emotional zu entlasten, können auch Migrationsberatungsdienste zur Unterstützung bei der Verfahrensberatung in Anspruch genommen werden.

Im Land gibt es an 42 Standorten Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA). Diese stehen auch zur Versorgung von Flüchtlingen, damit auch unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern mit psychischen Krankheiten bzw. in psychischen Krisen, zur Verfügung. Alle PIAs bieten Hilfe in Farsi, Arabisch, Russisch, Urdu, Somalisch und Eritreisch an.

Die Ambulanzen der 18 psychiatrischen Krankenhäuser gewährleisten die Versorgung von Notfällen, beraten und vermitteln. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, in denen unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer betreut werden, können diese Möglichkeit insbesondere in Krisensituationen nutzen.

## 7. Vormundschaften

Grundsätzlich gelten auch für ausländische unbegleitete Minderjährige die Regelungen des BGB über die Bestellung eines Vormundes. Es wird zwischen der bestellten und der gesetzlichen Vormundschaft unterschieden. Einschlägig ist in diesem Zusammenhang die bestellte Vormundschaft:

Gemäß § 1773 BGB erhält ein Minderjähriger oder eine Minderjährige durch einen familienrichterlichen Beschluss einen Vormund, wenn sie/er nicht unter elterlicher Sorge steht (z.B., weil die Eltern nicht zu erreichen oder verstorben sind) oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung der oder des Minderjährigen berechtigt sind.

### 7.1 Auswahl eines Vormunds

Das Familiengericht hat die Vormundschaft gemäß § 1774 BGB von Amts wegen anzuordnen. Dabei hat zunächst ein von den Eltern benannter Vormund gemäß § 1776 BGB Vorrang. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 BGB Berufenen zu übertragen, so hat das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts den Vormund auszuwählen. Das Familiengericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen.

Das Familiengericht soll bei der Auswahl des Vormunds Verwandte oder Verschwägte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann (§ 1779 BGB).

*Nur wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist, darf das Familiengericht einen rechtsfähigen Verein gemäß § 1791a BGB oder das Jugendamt gemäß § 1791b BGB zum Vormund bestellen.*

### 7.2 Bestellung des Vormundes

Während der vorläufigen Inobhutnahme ist das Jugendamt gem. § 42a Abs. 3 SGB VIII und während der tatsächlichen Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind.

Dabei sind das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Wird im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bzw. während des Clearingverfahrens im Rahmen des § 42 SGB VIII deutlich, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen oder verstorben sind, so ist unmittelbar nachdem klar ist, welches Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen weiter betreuen wird, eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen und die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII eignen.

Die gesetzlichen Regelungen räumen nach § 1791b BGB ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaften ein. Die Einrichtung eines Pools von geeigneten, geschulten und vernetzten Einzelvormündern ist daher sinnvoll. Es empfiehlt sich, dem Gericht z.B. bei Bedarf für weibliche Minderjährige eine Frau vorzuschlagen und auch den kulturellen oder religiösen Hintergrund eines Mündels bei der Auswahl seines Vormundes zu berücksichtigen. Ist keine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person vorhanden, kann gemäß § 1791a BGB ein durch die zuständige Behörde als geeignet festgestellter rechtsfähiger Verein oder gemäß § 1791b BGB das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

### 7.3 Der Vormund im Hilfeplanverfahren

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel gemäß § 1793 BGB zu vertreten. Er ist gemäß § 1800 BGB auch für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich, zu dessen Vormund er bestellt worden ist. Dazu sollte er die Fachkompetenzen der beteiligten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe nutzen und eng mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im ASD und in den Einrichtungen zusammenarbeiten. Er kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII das Erziehungsrecht per Vereinbarung delegieren. Für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die Kontakt zu ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten halten, ist es fachlich auch unter Beachtung des Grundrechtsschutzes des Elternrechts möglich und ggf. auch sinnvoll, auf die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge zu verzichten und nur eine Pflegschaft vorzusehen, die sich auf ausländer- und asylrechtliche Frage bezieht. **[Anlage 1]**. In der Praxis gilt es für diese Fälle ein geeignetes Vorgehen zu entwickeln und dabei besonders den Aspekt der dadurch möglichen Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen.

Unmittelbar nach der Kenntnisnahme des Beschlusses des Familiengerichtes soll der Vormund vom ASD des Jugendamtes und anderen Beteiligten alle notwendigen Informationen über sein Mündel erlangen, um entscheiden zu können, ob und welche Hilfen zur Erziehung er beantragen kann und muss.

Dazu gehören:

- Informationen zum festgestellten erzieherischen Bedarf,
- Kenntnisse zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive (Identitätsfeststellung, Familienzusammenführung, Rückführung),
- Kenntnisse zum Schulstatus bzw. zu Ausbildungsvoraussetzungen,
- ggf. Erkenntnisse zu medizinischem und/oder therapeutischem Bedarf,
- Ideen zu geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege, Verwandtenpflege).

Der Vormund wird persönlichen Kontakt zu dem Mündel aufnehmen und ihn mindestens einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Der Vormund ist neben den betreuenden Pädagoginnen

und Pädagogen der persönliche Ansprechpartner der unbegleiteten Minderjährigen und soll alle sie betreffenden Angelegenheiten mit ihnen besprechen. Als Inhaber/-in der Personensorge beantragt der Vormund ggf. Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil. Als gesetzlicher Vertreter ist der Vormund nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Er soll vor Entscheidungen im Sinne des § 36 SGB VIII beraten und an der Erstellung des Hilfeplans beteiligt werden.

Der Vormund muss sich ein Bild über die genauen Flucht- und Asylgründe seines Mündels verschaffen und für eine angemessene Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren sorgen.

Er muss die Entscheidung über die Beantragung eines in Betracht kommenden Aufenthaltstitels treffen und die Frage klären, ob die Stellung eines Asylantrages sinnvoll erscheint. Fachliche Unterstützung kann er sich z.B. bei der Ausländerbehörde, dem Jugendamt (Rechtsamt), bei Flüchtlingsberatungsstellen freier Träger, dem Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. oder Fachanwälten für Ausländerrecht holen.

Die Vorbereitung des Mündels auf das Interview zur Antragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Vormundes. Dabei sollte er sein Mündel auf die unbedingte Notwendigkeit der detaillierten und wahrheitsgetreuen Schilderung seiner Fluchtgründe hinweisen. Durch die Begleitung zum Interview beim BAMF kann der Vormund seinem Mündel Selbstsicherheit und Mut vermitteln. Im Falle eines ablehnenden Bescheids liegt es im Ermessen des Vormundes, Klage gegen die Entscheidung zu führen. Ggf. wird er sein Mündel im weiteren gerichtlichen Verfahren begleiten.

Der Vormund hat dem Familiengericht mindestens einmal jährlich und auf Anforderung über die persönlichen Verhältnisse des Mündels gemäß § 1840 BGB Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch Angaben über seine vorgeschriebenen monatlichen Kontakte zum Mündel beinhalten.

#### **7.4 Unterstützung für einen Einzelvormund**

Einzelvormünder haben gemäß § 53 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Hier sind die Bereiche ASD und Vormundschaftswesen wichtige Partner.

Die Landesregierung befürwortet die Bestellung von Einzelvormündern und unterstützt deshalb die Jugendämter durch Fortbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg bei der Gewinnung, Schulung und Begleitung der ehrenamtlichen Einzelvormünder, insbesondere für minderjährige unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer. Auf Wunsch können auch Beratungen vor Ort und Inhouse-Schulungen durchgeführt werden. Daneben stehen Spezialisten der Fachhochschule Potsdam für Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung.

#### **7.5 Örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften**

Die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften und Pflegschaften, für unbegleitete ausländischen Kinder und Jugendlichen richtet sich nach § 88a Abs. 4 SGB VIII.

Eine Anwendung des § 87c Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, der vorsieht, dass das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft zu stellen hat, sobald das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt, scheidet gem. § 88a Abs. 4 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer aus.

Der einmal bestellte Vormund bleibt zuständig, auch wenn die Unterbringung seines Mündels in einer besser geeigneten, weiter entfernten Jugendhilfeeinrichtung erfolgt und der umA an diesem Ort seinen Wohnsitz nimmt. Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde unterscheidet sich somit von der Zuständigkeit für die Vormundschaft.

Letztlich geben bei der familiengerichtlichen Entscheidung Kindeswohlgesichtspunkte den Ausschlag



über einen Wechsel in der Vormundschaft. Obwohl die Regelungen des SGB VIII eine statische Zuständigkeit ohne Verpflichtung, einen Antrag auf Entlassung aus der Vormundschaft zu stellen, vorsieht, gelten die Regelungen gem. §§ 1887, 1889 BGB nach wie vor. Sie geben dem Familiengericht die Möglichkeit, den bisherigen Vormund aus seiner Aufgabe zu entlassen, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht und ein anderer geeigneter Vormund vorhanden ist.

Näheres dazu ist den [Hinweisen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. \(DIJuF\) vom 2. Mai 2016 zu Problemen in der Praxis mit der statischen örtlichen Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft nach § 88a Abs. 4 SGB VIII](#) zu entnehmen.

## 7.6 Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 1773 BGB u.a., wenn:

- das Mündel volljährig wird,
- das Mündel rechtskräftig adoptiert worden ist,
- das Mündel stirbt (§§ 1698a, 1893 BGB) oder
- das Gericht den Beschluss aufhebt, mit dem die Vormundschaft eingerichtet wurde (zum Beispiel, weil das Kind oder der Jugendliche seinen sorgeberechtigten Eltern übergeben wurde oder eine erfolgreiche Familienzusammenführung organisiert werden konnte und die Personen- und Vermögenssorge einem Familienmitglied per Beschluss des Familiengerichts übertragen wurde).

### **Hinweis:**

*Hierbei ist ggf. das Recht des Herkunftslandes des Mündels maßgeblich. Die während der Inobhutnahme bestellte Vormundschaft verliert nicht automatisch mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres des Mündels ihre Wirksamkeit, wenn in dem Herkunftsland des jungen Menschen gemäß Art. 24 EGBGB eine andere Grenze für das Erreichen der Volljährigkeit gesetzt ist. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Handlungsfähigkeit des jungen Volljährigen nach dem AsylG und dem AufentG nach deutschem Recht (§ 12 Abs. 2 S. 1 AsylG, § 80 AufentG) richtet. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf z.B. ein 19-Jähriger, der nach seinem Heimatrecht noch nicht volljährig ist, für Handlungen nach dem AsylG und dem AufentG keines Vormunds. Es bedarf jedoch für die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte, z.B. für die Vereinbarung eines Miet-, Kauf-, Ausbildungs- oder Arbeitsvertrags, sowie für die Eheschließung, eines gesetzlichen Vertreters.*

## 8. Die Aufgabe der Familienzusammenführung

Der folgende Text gibt einen Überblick über die wesentlichen Aspekte, die bei der Familienzusammenführung von minderjährigen unbegleiteten Ausländerinnen und Ausländern beachtet werden müssen.

### 8.1 Jugendhilferechtlicher Rahmen

In den Zusammenhängen des Jugendhilferechtes kommt es zunächst darauf an, zu welchem Zeitpunkt die Familienzusammenführung erfolgen soll.

#### A) Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII

Das Jugendamt hat - hinsichtlich der Zusammenführung mit Verwandten - folgende gesetzliche Aufgaben während der vorläufigen Inobhutnahme zu erfüllen:

- Die Einschätzung, ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland oder Ausland gemäß § 42a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII aufhält. Vertiefende Recherchen sind nicht notwendig.
- Die Einschätzung, ob eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern (oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen- sog. Fluchtgemeinschaft) nach § 42a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erforderlich ist.
- Die Einschätzung, ob die Zusammenführung des Kindes oder Jugendlichen mit einer verwandten Person im In- oder Ausland dem Kindeswohl zuträglich ist und entsprechende Hinwirkung zu einer Zusammenführung gemäß § 42a Abs. 5 SGB VIII.
- Gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ist eine Verteilung der Kinder und Jugendlichen ausgeschlossen, wenn eine Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann.

Ergibt die Einschätzung des Jugendamtes, dass sich verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten, muss es die Zusammenführung der Familie **kurzfristig** gewährleisten können. Zu dem Begriff der Kurzfristigkeit heißt es in der Gesetzesbegründung innerhalb „weniger Tage“. Bei der Anmeldung zur Umverteilung eines umA bei der landesrechtlich zuständigen Stelle nach § 42a Abs. 4 Satz 1 wird von einer Frist von sieben Tagen ausgegangen. Die kurzfristige Familienzusammenführung müsste in diesem Zeitraum geklärt werden.

Kann die Familienzusammenführung während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, bleibt die Zuständigkeit für den umA bei dem bisher zuständigen Jugendamt. Die Aufgabe den Minderjährigen mit seinen Verwandten zusammenzubringen verbleibt bei dem Jugendamt.

#### B) Familienzusammenführung während der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Endet die vorläufige Inobhutnahme oder wird ein umA gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen und es stellt sich heraus, dass eine Familienzusammenführung erfolgen soll, sind in drei Optionen möglich:

1. Die Zuständigkeit verbleibt bei dem Jugendamt, welches die Inobhutnahme vollzieht. Dieses Jugendamt hat die Verpflichtung zu weiterer Klärung der Familienumstände bis zum Ende der Inobhutnahme durch die Übergabe an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Ist die Distanz zum Aufenthaltsort der Familienangehörigen zu groß, kann dies den Klärungsprozess erschweren und zu weiten Fahrwegen führen. Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Familienangehörigen aufhalten, ist jedoch über die beabsichtigte Familienzusammenführung zu informieren.
2. Der Wechsel der Zuständigkeit gemäß § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zu dem örtlichen Träger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Familienangehörigen aufhalten, erscheint in diesen Fällen als die geeignete Maßnahme. Die Prüfung der Lebensumstände der Familien, sowie Aspekte des Kindeswohls können so angemessen geklärt werden. Die Zuständigkeitsübernahme ist freiwillig und aus Gründen des Kindeswohls oder sonstigen humanitären Gründen von ver-

gleichbarem Gewicht möglich. Der Zuständigkeitswechsel erfolgt bilateral zwischen den Jugendämtern und ohne Zuweisungsentscheidung der Landesstelle Brandenburg.

3. Ist die Zuweisungsentscheidung auf Grundlage des § 24b AGKJHG getroffen und der umA innerhalb Brandenburgs umverteilt worden, soll diese gemäß § 24b Absatz 4 AGKJHG geändert werden, sofern es das Kindeswohl erfordert. Die Zuständigkeit für die Veränderung von Zuweisungsentscheidungen liegt bei der Landesstelle Brandenburg.

#### C) Familienzusammenführung während der Anschlussmaßnahmen innerhalb der Jugendhilfe

In dieser Phase ist kein Zuständigkeitswechsel im Sinne des § 88a SGB VIII vorgesehen, da dieser sich auf die Inobhutnahme bezieht. Das zuständige Jugendamt übernimmt alle Verpflichtungen bis zur Übergabe an die Familienangehörigen. Es ist möglich, analog § 88a SGB VIII auch in dieser Hilfephase die Zuständigkeit freiwillig zu übernehmen. Die Kostenerstattung durch den überörtlichen Träger ist in diesen Fällen bundesweit unterschiedlich geregelt, im Land Brandenburg jedoch möglich.

#### Hinweise:

Sowie **personensorge- oder erziehungsberechtigte Personen gefunden werden**, ist die minderjährige Ausländerin oder der Ausländer nicht mehr unbegleitet, sodass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer nicht länger angewendet werden. Die Aufgaben des bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Jugendamtes beschränkten sich auf die Klärung des Sachverhaltes, der zum Beenden der Inobhutnahme führt und die Übergabe des Minderjährigen. Es wird angeregt, dass das Jugendamt der oder dem Minderjährigen ein Begleitschreiben zur Vorlage bei der Ausländerbehörde am neuen Wohnort mitgibt, das den Sachverhalt der Familienzusammenführung erläutert. Sollte sich ein weiterer Hilfebedarf ergeben, richtet sich die Zuständigkeit des Jugendamtes gemäß § 86 SGB VIII nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern.

Zu den **Begriffen „Familie“ und „verwandte Person“** geht aus den Gesetztestexten keine hinreichende Definition hervor, es ist im § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII lediglich beispielhaft die EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) herangezogen worden. Gemäß Art. 2 g sind Familienangehörige bei minderjährigen und unverheirateten Antragsstellenden der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates für den Minderjährigen verantwortlich ist.

Die Zusammenführung mit den **leiblichen Eltern** bedarf einer regulären Prüfung durch das Jugendamt, um die Korrektheit der Angaben der betreffenden Personen zu überprüfen. Die Pflicht der Jugendämter, das Zusammenführen einer Familie zu ermöglichen, ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2a EU-Richtlinie 33/2013 (Aufnahmerichtlinie). Danach sollen die Mitgliedsstaaten - unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls - auch der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung tragen.

Eine komplizierte Situation ergibt sich mithin bei der Zusammenführung mit **anderen verwandten Personen**. Verwandte sind gemäß EU-VO Art. 2 h „volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil“, in diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Onkel oder Tante strittig und stark von (kulturellen) Interpretationen abhängig. Aus der Praxis sind auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Zusammenführung mit den volljährigen Geschwistern oder Cousins oder Cousinen erfolgt ist, die in der EU-VO nicht explizit genannt werden. In allen Fällen ist eine eingehende Prüfung der Eignung bzw. Erziehungsberechtigung der betreffenden Person durch das Jugendamt und eine Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls erforderlich.

Gemäß des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist ein volljähriger Erziehungsberechtigter, wer „aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.“ Diese Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form und kann auch durch stillschweigendes schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten übertragen worden sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, sowohl den Minderjährigen als auch die voll-

jährige Person (welche die Erziehungsberechtigung für sich beansprucht) zu befragen und die Umstände der Erziehungsberechtigten durch den Personensorgeberechtigten zu.

## 8.2 Ausländerrechtliche Aspekte

So sich bei einem umA im jugendhilferechtlichen Verfahren herausstellt, dass sich Familienangehörige in der Bundesrepublik befinden, ist die Einheit der Familie (wieder) herzustellen. Erwägungen, dass ggf. mit einer Familienzusammenführung zusätzliche Kosten bei der aufnehmenden Gebietskörperschaft anfallen können, dürfen der Familienzusammenführung nicht entgegenstehen. In Brandenburg hat das Jugendamt die Federführung bei der Klärung der Möglichkeit einer Familienzusammenführung und nimmt Kontakt zu den am weiteren Verfahren beteiligten Behörden auf. Die Ausländerbehörde ist bei der Zusammenführung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern zu ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu beteiligen. So informiert der örtliche Träger der Jugendhilfe die Ausländerbehörde über den Sachverhalt und teilt den neuen Aufenthaltsort der/des Minderjährigen (Name und Adresse) sowie den Landkreis mit. Die Familienzusammenführung ist der ZABH durch die Ausländerbehörde anzuzeigen. Die ZABH erlässt bei einer Familienzusammenführung in Brandenburg einen Zuweisungsbescheid und nimmt eine Anrechnung auf die Verteilungsquote vor. **[Quelle 6]**

In anderen Bundesländern sind die Verfahren ggf. abweichend geregelt.

Befindet sich die/der Minderjährige in einem Asylverfahren, informiert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das BAMF über die Familienzusammenführung und die neue Adresse des Minderjährigen.

*Bitte beachten Sie auch die [Handreichung des Deutschen Vereins für die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der Familienzusammenführung](#) vom 13. Juni 2017. Diese bietet hilfreiche Informationen zum Familiennachzug nach Aufenthaltsgesetz, Familienzusammenführung nach Dublin III und innerhalb Deutschlands. Auch auf die Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten wird in einem separaten Kapitel eingegangen.*

## 9. Integration durch Bildung

Bildung ist der Schlüssel zur Integration. Geflüchtete Kinder und Jugendliche sollen, wie in der EU-Aufnahmerichtlinie verbindlich vorgeschrieben und auch auf Landesebene in der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuruV) berücksichtigt, möglichst schnell, spätestens nach drei Monaten in die Schule gehen können. Die Bedeutung von Schulen als zentrale „Integrationsinstitutionen“ ist damit erheblich gestiegen. Unterstützung bei der Integration bedeutet also auch Begleitung beim Erlernen der deutschen Sprache.

Für die gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger sind ein Schulabschluss und eine berufliche Qualifikation von zentraler Bedeutung. Daher gilt die Schulpflicht auch für ausländische junge Menschen, denen aufgrund eines Asylantrages der Aufenthalt im Land Brandenburg gestattet ist oder die hier geduldet werden (vgl. § 36 Absatz 2 Brandenburgisches Schulgesetz - (BbgSchulG), Für ausländische junge Menschen die nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht sind, ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von sechs Wochen nach Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Soweit diese jungen Menschen gemäß § 42a oder § 42 SGB VIII im Rahmen einer Inobhutnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, ruht die Schulpflicht gemäß § 2 Satz 1 der **Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuruV)** für den Zeitraum von drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme. Während des Ruhens der Schulpflicht besteht das Recht eine Schule zu besuchen.

### 9.1 Verfahrensweise zur Schulanmeldung

Analog zur Verfahrensweise zur Schulanmeldung für Kinder und Jugendliche, welche mit ihren Familien einreisen, wird auch bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern verfahren. Die Schulanmeldung erfolgt in diesem Fall durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung, soweit ein Vormund bestellt ist. Weitere Informationen zur Schulanmeldung können dem Informationspapier des MBS „[Flucht, Asyl und Integration: Kinder, Jugendliche, Weiterbildung und Sport im Land Brandenburg](#)“ entnommen werden.

Wie für alle anderen Kinder und Jugendlichen ist auch für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer eine schulärztliche Untersuchung gemäß § 37 Absatz 1 i.V.m. § 45 BbgSchulG obligatorisch (die Zuständigkeit zur Durchführung liegt bei den Gesundheitsämtern).

In den vier staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg ist jeweils eine Schulrätin oder ein Schulrat sowie eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter im Bereich der Koordination von Migrationsangelegenheiten zuständig. Für die Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure in den Kommunen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und der staatlichen Schulämter bedarf es einer regelmäßigen Kommunikation und der Weiterleitung der Informationen an alle beteiligten Akteurinnen und Akteure. Dass auch lokal bzw. regional bestmögliche Lösungswege zu finden sind, steht hierbei außer Frage. Hierzu können die zuständigen Schulrätinnen und Schulräte zu Austauschtreffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe einladen, ebenso kann die Initiative auch von den Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Die entsprechenden Kontaktangaben zu den Schulrätinnen und Schulräten mit der regionalen Aufgabe der Migration können der Tabelle entnommen werden. **[Anlage 2]**

Weiterführende Informationen über die Anmeldung und Aufnahme an Schule hinaus zur konkreten Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäß der Rechtsgrundlage der EinglSchuruV kann dem „[Praxisleitfaden zur Umsetzung der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung](#)“ entnommen werden.

### 9.2 Hinweise zur Alphabetisierung

Lese- und Schreibkenntnisse in der lateinischen Sprache sind Voraussetzung für die Kommunikation und die Integration. Einige unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer haben keine oder

geringe Lese- und Schreibkenntnisse in der lateinischen Schrift, andere sind darüber hinaus auch nicht in der Muttersprache alphabetisiert.

Die Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen sowie zum Ruhen der Schulpflicht (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung – EinglSchuV) vom 04. August 2017 bietet hierfür die Möglichkeit der Bildung von Vorbereitungsgruppen speziell für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler (vgl. § 5 EinglSchuV). Vorbereitungsgruppen für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen personeller und schulorganisatorischer Voraussetzungen eingerichtet, wenn dafür ein Bedarf besteht.

Junge Ausländerinnen und Ausländer ab 16 Jahren mit Alphabetisierungsbedarf haben die Möglichkeit

- an Alphabetisierungskursen teilzunehmen, die Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere die Volkshochschulen, anbieten. Geeignet sind Alphabetisierungskurse, die sich an Menschen mit Deutsch als Zweitsprache richten. Volkshochschulen arbeiten in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte. Einen Überblick über die Standorte gibt die Website des Brandenburgischen Volkshochschulverbands <https://www.vhs-brb.de/verband/vhs-in-brandenburg/>. Die Volkshochschulen informieren auf Anfrage über das Kursangebot.
- das Portal „ich-will-deutsch-lernen“ des Deutschen Volkshochschul-Verbands zu nutzen.  
Dies ist ein Instrument zur Unterstützung der sprachlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Zugewanderten. Das Angebot umfasst einen Deutschkurs auf den Niveaustufen A1 – B1, der das Rahmencurriculum für Integrationskurse mit digitalen Lernmaterialien umsetzt. Außerdem bietet das Portal einen Deutschkurs auf A1-Niveau mit umfangreichem Material zur Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch an.
- die Angebote der Grundbildungszentren in Anspruch zu nehmen. Die Grundbildungszentren beraten in Fragen der Alphabetisierung in der Erst- und Zweitsprache Deutsch und informieren über das Kursangebot in der Region. Sie bieten zumeist „Lerncafés“ oder „Lernwerkstätten“, wo individuell Lernende durch Fachkräfte oder Ehrenamtliche begleitet werden. Die Standorte der Grundbildungszentren finden sich unter folgender Adresse:

<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/lebenslanges-lernen/fachstelle/grundbildungszentren/>

Für einführende Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch können Einrichtungen der Weiterbildung Mittel beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) beantragen. Gefördert werden auch Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche, die Alphabetisierungs- und Sprachangebote durchführen wollen sowie einführende Kurse zum Erwerb interkultureller Kompetenzen. Anträge können in 2019 und 2020 spätestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn beim MBS eingereicht werden. Über die weiteren Voraussetzungen informieren die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen: <http://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rlwbif>

Die „einführenden Grundkurse zum Erlernen der deutschen Sprache - Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch“ haben einen Umfang von 100 Unterrichtseinheiten. Sie sollen von fachlich einschlägig qualifizierten Kursleitungen durchgeführt werden.

Die über die Richtlinie zu fördernden Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche sollen insbesondere Kompetenzen, den Sprachunterricht didaktisch und methodisch zu gestalten vermitteln sowie geeignete Lern- und Lehrmaterialien auszuwählen.

### **9.3 Beschulung von berufsschulpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern**

Junge Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer fehlenden Zugangsvoraussetzungen keinen Bildungsgang an einer allgemeinbildenden Schule besuchen können, werden an einer Beruflichen Schule

in geeigneten Bildungsangeboten auf eine Berufsausbildung vorbereitet. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt.

Im Land Brandenburg besteht nach der Vollzeitschulpflicht die Berufsschulpflicht. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig (gemäß Brandenburgisches Schulgesetz § 36 Abs. 2, § 39).

### 9.3.1 Aufnahme am Oberstufenzentrum

Unter Berücksichtigung der individuellen Bildungsbiografie des einzelnen Jugendlichen gilt i.d.R., dass dieser bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei erstmaliger Aufnahme in eine deutsche Schule im Land Brandenburg in eine Ober- und Gesamtschule oder ein Gymnasium aufgenommen wird. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden i.d.R. als Berufsschulpflichtige an einem OSZ im Land Brandenburg aufgenommen. Auch hier gilt, dass die individuelle Bildungsbiografie berücksichtigt wird, d.h. dass an den Oberstufenzentren Ausländerinnen und Ausländer ihrem Leistungsstand bzw. ihren Voraussetzungen entsprechend (Schulabschluss, Ausbildungsverhältnis, Teilnahme an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit) in allen Bildungsgängen beschult werden.

Berufsschulpflichtige jugendliche Ausländerinnen und Ausländer, die keinen Ausbildungsvertrag bzw. Maßnahmenvertrag mit der Bundesagentur für Arbeit haben, keinen Bildungsgang an der Berufsschule besuchen können und über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, werden im zweijährigen Bildungsgang der Berufsfachschule zum Erwerb der beruflichen Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I, in den sogenannten BFS-G-Plus – Klassen beschult. Gesetzliche Grundlage bildet hierfür die Berufsgrundbildungsverordnung (GrBiBFSV vom 4. September 2018).

*BFS-G-Plus (Berufsfachschule-Grundbildung-Plus) ist ein zweijähriger Bildungsgang an Oberstufenzentren, in dem neben den berufsübergreifenden Fächern Deutsch, Mathematik, Wirtschaft- und Sozialkunde und Sport auch berufsbezogene und berufsorientierende Fächer unterrichtet werden. Integraler Bestandteil ist dabei die Vermittlung der deutschen Sprache, insbesondere bildungs- und fachsprachlicher Kompetenzen. Der Bildungsgang ist deshalb eine notwendige Voraussetzung für die betreffende Schülerklientel, um erfolgreich eine Berufsausbildung aufzunehmen.*

*Siehe dazu auch **[Anlage 3]**.*

Bei der Aufnahme wird nicht unter unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und solchen in Familienverbänden differenziert.

Der Bildungsgang BFS-G-Plus wird in allen Landkreisen und kreisfreien Städten an mindestens einem Standort (OSZ) vorgehalten.

### 9.3.2 Abschlüsse im Bildungsgang BFS-G-Plus

Einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwirbt, wer den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kammern und der Bundesagentur für Arbeit können bei Bedarf ausbildungsvorgeschaltete oder -begleitende Unterstützungsangebote und -maßnahmen genutzt werden.

## **10. Übergänge in die Volljährigkeit**

Etliche der minderjährig nach Brandenburg gelangten jungen Geflüchteten erreichen relativ schnell die Volljährigkeit. Im Rahmen der kinder- und jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten muss mit ihnen zeitnah an der Entwicklung persönlicher Perspektiven gearbeitet werden. Dazu zählen auch Zukunftsfragen, die die mögliche Ausbildung und Erwerbstätigkeit betreffen.

### **10.1 Einordnung der gesetzlichen Aufgaben und Voraussetzungen der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII**

In Rahmen der Betreuung in der Kinder- und Jugendhilfe werden dem Jugendlichen bedarfsorientiert zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung der Integration zur Verfügung gestellt, die nicht zuletzt auch Investitionen der Länder und Kommunen sind. Gelingende Integration ist ein Prozess, der einen längeren Zeitraum benötigt. Bei den meisten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist die Unterbringungsdauer in der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht ausreichend (das Durchschnittsalter der Betreuten liegt laut Datenerhebung des MBS im Februar 2017 bei 16,5 Jahren), um angeschobene Integrationsprozesse auch erfolgreich zu beenden bzw. die Bearbeitung dieser Prozesse - durch die Jugendlichen selbst - zu ermöglichen. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit des umA enden die Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII und das Jugendamt prüft, ob ggf. Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden können. Grundlage für die Prüfung einer Leistung nach § 41 SGB VIII, die einen entsprechenden Antrag des Volljährigen voraussetzt, ist die individuelle Situation des jungen Menschen. Im Mittelpunkt stehen die zu bewältigenden persönlichen Entwicklungsaufgaben des jungen Menschen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII und die Möglichkeit in absehbarer Zeit eine eigenverantwortliche Lebensführung erreichen zu können. Ein Mindestmaß an Veränderungswunsch und ein erkennbarer Leidensdruck bei dem jungen Menschen sollten als Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe gemäß § 41 SGB VIII vorliegen. Wird die Hilfe auf dieser Basis gewährt, sind die Kosten gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII (durch das Land) erstattungsfähig.

### **10.2 Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und Ausgestaltung der Hilfen nach dem SGB VIII**

Die Hilfe kann - abhängig vom individuellen Hilfebedarf - entsprechend § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 ausgestaltet werden und stationär oder ambulant erfolgen. In der Regel kann die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Bei stationärer Unterbringung nach § 41 SGB VIII können Unterhaltsleistungen einschließlich Krankenhilfeleistungen im vorherigen Umfang gewährleistet werden, sodass z.B. begonnene pädagogische und therapeutische Hilfen und positive Entwicklungen fortgeführt werden können. Allein der materielle Hilfebedarf und der Bedarf an einer Unterkunft stellen keine Voraussetzung für Hilfe nach dem SGB VIII dar, die Notwendigkeit sozialpädagogischer Hilfestellung muss gegeben sein. Bei einem Umzug aus einer Jugendhilfeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft sollte beachtet werden, dass dies mit Erschwernissen (z.B. wenig persönliche Rückzugsmöglichkeiten, hohe Lärmbelastung auch nachts, Entzug des bisherigen sozialen Umfeldes) für den jungen Menschen verbunden sein kann, die das Absolvieren einer begonnenen Ausbildung erheblich beeinträchtigen können.

Im Sinne einer perspektivschaffenden Übergangsregelung für junge Volljährige sollen dem (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern realistische Möglichkeiten eröffnet werden, die in der Jugendhilfe begonnenen Prozesse zu beenden und die Teilnahme an qualifizierten Berufsausbildungen bzw. die Vorbereitung dazu zu unterstützen.



### 10.3 Schnittstellen zu anderen Leistungen

#### 10.3.1 Förderung der Ausbildung von (ehemaligen) unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern

Die Sicherung einer bereits begonnenen (Berufs-) Schulausbildungen oder eines Studiums spielt eine zentrale Rolle, da bei einem Abbruch eine erhebliche Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen zu befürchten ist. Auch unter dem Aspekt der eigenverantwortlichen Lebensführung gemäß § 41 Abs. 1 SGB VIII ist bei jungen Ausländerinnen und Ausländern die Sicherung einer Ausbildung von herausragender Bedeutung und deshalb im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Hilfen nach § 41 SGB VIII durch die Jugendämter zu berücksichtigen.

Auf folgenden Aspekt ist in diesem Zusammenhang besonders hinzuweisen: Grundsätzlich gibt es für volljährige Migranten und Geflüchtete während der Schulzeit und des Studiums finanzielle Unterstützung in Form von BAföG. Der Leistungsanspruch ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, vor allem an den aufenthaltsrechtlichen Status.

§ 8 BAföG bestimmt, welchem Personenkreis eine individuelle Förderung der Ausbildung zukommen kann. Ohne eine bestimmte Mindestaufenthaltsdauer sind anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 AsylG und Inhaber einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG leistungsberechtigt.

Geflüchtete, die lediglich über eine Aufenthaltserlaubnis nach den in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG aufgezählten Tatbeständen des Aufenthaltsgesetzes verfügen und geduldete Geflüchtete gemäß § 8 Abs. 2a BAföG müssen sich bereits seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, bevor sie BAföG-berechtigt sind. Asylbewerber, deren Asylverfahren nicht abgeschlossen sind, können noch kein BAföG erhalten.

#### **Hinweis:**

Die letztgeschilderten Vorgaben gefährden bei jungen Menschen, die geduldet sind und sich weniger als 15 Monate in Deutschland aufhalten oder deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und die Volljährigkeit erreichen, mit großer Wahrscheinlichkeit den Abschluss bzw. die Weiterführung der (Berufs-) Schulausbildung oder des Studiums, da ohne eine BAföG-Leistung eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhaltes nicht gegeben ist. Die mit der Jugendhilfeleistung für den Minderjährigen verfolgten Ziele würden verfehlt werden. Bei der Prüfung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII können bzw. sollen diese Aspekte unter der Voraussetzung, dass es einen pädagogischen Unterstützungsbedarf gibt, in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die Möglichkeiten des betreuten Einzelwohnens bieten die Chancen, die Betreuung auf den tatsächlichen Bedarf auszurichten und gleichzeitig nach § 41 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 39 SGB VIII den Unterhalt sicher zu stellen.

Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates der Europäischen Union zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten gibt in Art. 10 Abs.1 einen Ansatz einer rechtlichen Begründung: „Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.“

#### 10.3.2 Aufenthalts- und asylrechtliche Folgen

Die Gestaltung des Übergangs ist untrennbar mit den aufenthaltsrechtlichen Fragen bzw. dem Aufenthaltsstatus verbunden: So haben Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (nach Genfer Flüchtlingskonvention) eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und einen unbeschränkten Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Bei den Minderjährigen, die eine Duldung erhalten haben, entfällt der Schutz vor der Ausreiseverpflichtung nach dem Eintritt in die Volljährigkeit, andererseits sichert eine Ausbildung

(bei geklärter Identität des jungen Menschen) zumindest vorläufig den Aufenthalt (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Es kann eine Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG erteilt werden, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufgenommen wird. Sie wird dann für die gesamte Ausbildungsdauer erteilt. Gemäß § 18 AufenthG kann eine nach § 60a Abs. 2 Satz 4 erteilte Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt. Die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden. Nach Abschluss der Ausbildung und dem Vorhandensein einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (für die Dauer von zwei Jahren) nach § 18a Abs. 1a AufenthG.

Im Rahmen der Betreuung des Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe wird der junge Mensch, wie in Punkt 3.2 beschrieben, den Meldebehörden und Ausländerbehörden vorgestellt.

Mit der Realisierung der Asylantragsstellung ergeben sich im Wesentlichen **drei Fallkonstellationen**:

- ***Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im laufenden Asylverfahren:***

Endet die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. schließt sich eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII an und ein Asylantrag wurde vorher durch den Vormund gestellt, gilt erteilte Wohnsitzauflage (§ 60 Abs. 2 AsylG) weiter fort und die Verpflichtung zu einem Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Nr. 1 AsylG) entfällt. Sie entfällt auch dann, wenn der Jugendhilfebedarf endet und die Antragsstellung vor weniger als sechs Monaten erfolgt ist und vor der Entscheidung des BAMF. Somit erfolgt auch keine erneute Verteilung nach Landesaufnahmegesetz. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes werden Personen, die aufgrund eines anderen Gesetzes bereits verteilt wurden, nicht erneut zugewiesen. § 6 Absatz 5 Satz 4 LAufnG bestimmt, dass diese auf die Erfüllung des Aufnahmesolls der kommunalen Aufgabenträger nach dem Landesaufnahmegesetz angerechnet werden. Die Anrechnung auf die Landesquote erfolgt mit Anwendbarkeit des Landesaufnahmegesetzes, beispielsweise mit der Asylantragsstellung (§ 52 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 AsylG).

- ***Ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltstitel von mehr als sechs Monaten beim Erreichen der Volljährigkeit:***

Endet die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen der Volljährigkeit und die jungen Menschen haben keinen Aufenthaltstitel, länger als für die Dauer von sechs Monaten, können diese einen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF stellen und in der Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt bzw. einer Außenstelle wohnen (§ 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und 2 AsylG). Die Verpflichtung gilt nicht für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, bei denen sich nach § 41 SGB VIII eine Hilfe für junge Volljährige (Nachbetreuung) anschließt.

- ***Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ohne Aufenthaltstitel und die keine Asylantragsstellung beabsichtigen***

Endet die Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Erreichen der Volljährigkeit und die jungen Menschen besitzen keinen Aufenthaltstitel und beabsichtigen auch keine Asylantragsstellung, so werden sie nach dem Verfahren nach § 15 a AufenthG behandelt.

Es empfiehlt sich besonders im Hinblick auf das eben Formulierte, den Asylantrag schnellstmöglich und bereits im Rahmen des Leistungsbezuges nach SGB VIII zu stellen. In der Ergänzung des § 42 Abs. 2 SGB VIII ist im Rahmen des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Bundesgesetzblatt - BGBl. I S. 2780 - veröffentlicht und am 29. Juli 2017 in Kraft getreten) die Verpflichtung der Ju-

gendämter formuliert worden, zukünftig während der Inobhutnahme unverzüglich einen Asylantrag für Minderjährige zu stellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz benötigt. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

### 10.3.3 Aufenthaltsrecht und Zuständigkeit für die Erbringung von Sozialleistungen

Folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie enthält die größten Fallgruppen, unter den ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen möglicherweise nach dem Leistungsbezug des SGB VIII fallen.

*Leistungen nach AsylbLG - Sozialamt:*

- Aufenthaltsgestattung (AE) (§ 55 AsylG); BÜMA (§ 63a AsylG)
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen Krieg im Heimatland
- Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wegen Krieg im Heimatland
- Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG Aussetzung Abschiebung weniger als 18 Monate zurück
- Duldung (§ 60a AufenthG)

*Auswirkungen der Aufenthaltstitel nach dem AufenthG auf Leistungsansprüche nach dem SGB II:*

- Grundsätzlich besteht Anspruch auf SGB II Leistungen bei einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, zum Beispiel als Asylberechtigte/r, Flüchtling, subsidiärer Schutzberechtigte/r

Außerdem müssen die allgemeinen [Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld II](#) erfüllt sein.

Dem folgenden Link (im Dokument auf Seite 17) können die Auswirkungen der einzelnen Tatbestände des Aufenthaltsgesetzes im Einzelnen entnommen werden:

[http://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/leitfaeden-ivaf/nrw.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.esf.de/portal/SharedDocs/PDFs/DE/leitfaeden-ivaf/nrw.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

#### **Fördermöglichkeiten:**

*An Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB III durch die zuständigen Agenturen für Arbeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden. Sie haben gemäß SGB II Zugang zu den Eingliederungsleistungen nach §§ 16 ff. SGB II, die durch die Jobcenter erbracht werden.*

*Weiterführende Informationen sind hier erhältlich:*

<http://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

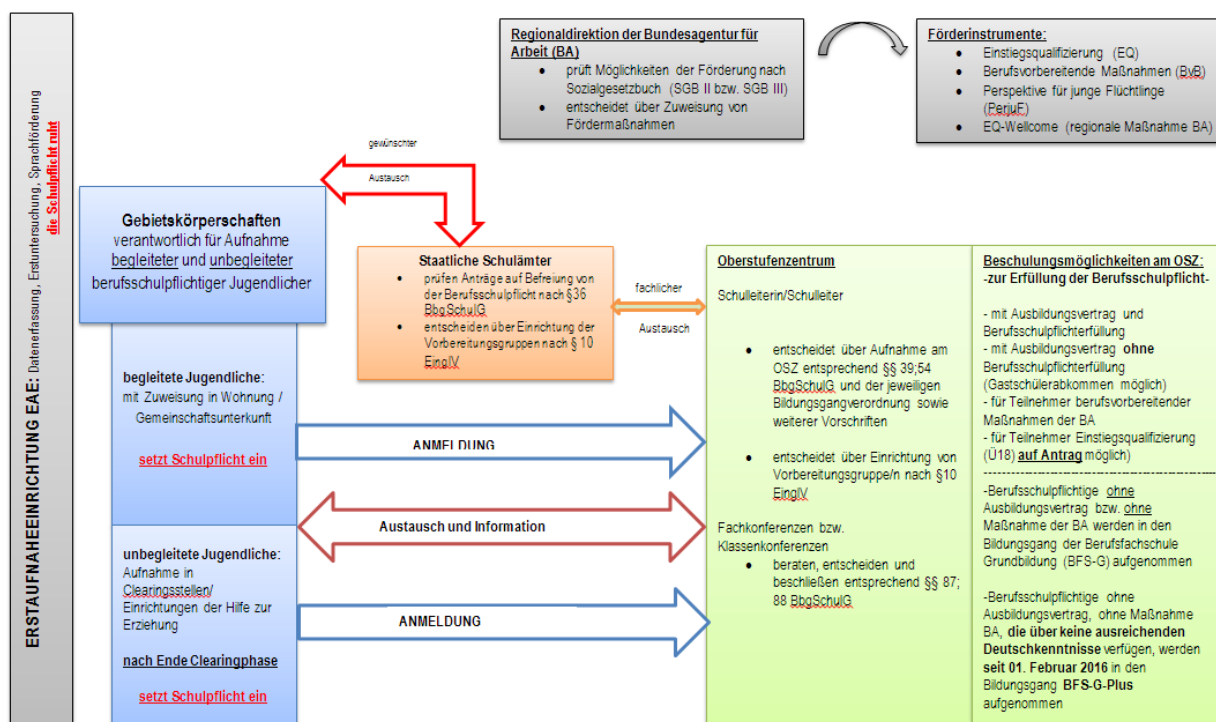
*Insbesondere sind für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Integration in Arbeit und Ausbildung unter Beteiligung von Unternehmen die nachfolgenden Angebote frei zugänglich:*

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806581>

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806581>

*Berufsberatung und Berufsorientierung durch die Agenturen für Arbeit können rechtskreisübergreifend durch alle Ausbildungssuchenden in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch bei einem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB VIII. Damit verbundene Geldleistungen werden allerdings durch den originären Träger (Jobcenter oder Arbeitsagentur) erbracht.*

## 10.4 Integration in Ausbildung und Beruf



MBJS Referat 34

Stand: 22.03.2016

### 10.4.1 „Türöffner: Zukunft Beruf“

Im Rahmen der ESF-Richtlinie „Türöffner: Zukunft Beruf“ wurden Lokale Koordinierungsstellen (LOK) an Oberstufenzentren in allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg, bis auf Teltow-Fläming, Elbe-Elster und Frankfurt (Oder), eingerichtet.

Ziel der Richtlinie ist die berufliche Integration von Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf durch

- Verbesserung der sozialen und personalen Kompetenzen sowie der Ausbildungsfähigkeit von Auszubildenden in der Berufsschule und Jugendlichen in den Bildungsgängen Berufsfachschule Grundbildung (BFS-G) und Berufsfachschule Grundbildung Plus (BFS-G Plus), d.h. in den vollzeitschulischen Bildungsgängen für Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsvertrag bzw. Maßnahmenvertrag der Bundesagentur für Arbeit (BA).
- Verbesserung der Information über regionale Angebote am Übergang Schule-Beruf für Jugendliche und Betriebe sowie die verstärkte Vernetzung regionaler Bildungs- und Beratungsangebote.

Die LOK sind Ansprechpartner an den Oberstufenzentren für Fragen rund um das Thema Übergang Schule-Beruf, halten ein transparentes Informationsangebot über regionale Unterstützungsangebote vor und übernehmen eine Lotsenfunktion. Sie verweisen sowohl auf die vorhandenen **Regelangebote** wie z.B. die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit als auch auf **geförderte zielgruppenspezifische Beratungsstrukturen** wie die Jugendmigrationsdienste (JMD).

### 10.4.2 Gezielte Förderung der Integration minderjähriger und junger geflüchteter Menschen im Rahmen der Produktionsschulen

Auf der Grundlage der bestehenden ESF-Programme werden seit vielen Jahren Produktionsschulen gefördert und richten sich in besonderer Weise an Jugendliche, die einen besonderen Förderbedarf haben. Im § 13 Abs. 1 SGB VIII heißt es:

„[...] junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Die Produktionsschulen sind aufgrund der Nähe zum Arbeitsmarkt, ihrer Handlungsorientierung und auch wegen des Schwerpunktes der Vermittlung sozialer und kultureller Kompetenzen prädestiniert, einigen jungen Geflüchteten einen Zugang in die bundesdeutsche Gesellschaft und die Arbeitswelt zu eröffnen.

Auch unter den jungen geflüchteten Menschen gibt es solche mit sozialer Benachteiligung und/ oder individueller Beeinträchtigung, die in erhöhtem Maße auf eine berufs- und sozialpädagogische Unterstützung im Sinne der genannten Richtlinie angewiesen sind. Produktionsschulen sind dem individuellen Bedarf dieser Zielgruppe angepasste berufspädagogische Angebote, die auch eine geeignete Integrationshilfe für junge geflüchtete Menschen sein können. Das Jugendamt stellt den individuellen Jugendhilfebedarf fest und befindet das Angebot im Rahmen des Hilfeplans als geeignet und als aussichtsreiche Maßnahme für eine gelingende Integration.

Ab 01.01.2017 stehen zusätzliche ESF-Mittel zur Schaffung von jährlich 32 Plätzen in bestehenden Produktionsschulen zur Förderung junger geflüchteter Menschen zur Verfügung.

Produktionsschulen vereinen Unterstützungsfunktionen von Bildung, Beschäftigung und sozialer Sicherung. Sie bieten einen festen und verlässlichen Ort multiprofessioneller und interdisziplinärer Hilfe, die individualisiert und nach dem Prinzip der „Einzelfallgerechtigkeit“ angeboten wird und zu den wenigen realen „Häusern des Lernens“ gezählt werden können.

Ein **Beispiel** hierzu aus der Beschulung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern aus Kriegs- und Krisengebieten:

*Zur Bedarfsdeckung in Wohnheimen und Unterkünften wurden Spielzeuge und einfache Kleinmöbel gefertigt. Einige, der für Serienfertigungen erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen waren Eigenentwicklungen der minderjährigen Flüchtlinge. Über Lernortverbünde mit großen Betrieben wurden Prototypen optimiert, die dann wiederum als Serienfertigungen Eingang in Werkstätten der Lebenshilfe und ‚normale‘ Schulen fanden. Produktionsschule als sozial-inklusive Ort und als partizipative Idee kann die leistungsfähigste Lernorganisationsform in Bildungssystemen bieten. Produktionsschulen können modellhaft ein eigenständiges Erkennen, Ordnen und Entwickeln von Problemlösungsstrategien tragen. (Prof. Dr. Dirk Plickat d.plickat@ostfalia.de)*

In Produktionsschulen ist der Praxisanteil besonders hoch. Dies bedeutet für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer mit einem geringen Bildungsniveau eine besondere Chance für eine erste Integration in das Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland.

Durch eine gelungene Clearingphase sollte es in der Regel einen guten Überblick darüber geben, mit welchen Vorkenntnissen die Schüler angekommen sind und „was sie mitbringen“.

Besonders wichtig dabei: Die einfachste Vermittlung von Sprache geschieht über Praxis.

Zusammengefasst sind Produktionsschulen in diesem Sinne durch Kooperationen mit den allgemeinbildenden Schulen und den Beruflichen Schulen fester Bestandteil sozialräumlicher Bildungsstrukturen.

#### 10.4.3 Bundesagentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit ist ein wesentlicher Akteur im Kontext der Beratung von jungen Menschen, darunter auch unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, zu Fragen von Ausbildungsmöglichkeiten und Übergängen von Schule in das Berufsleben. Sie erbringt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags folgende Dienstleistungen für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt:

- Berufs- und studienorientierende Veranstaltungen sowie Informationsangebote für Schülerinnen

- und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Arbeitgeber und andere Personengruppen
- Berufsberatung in Form von individueller Auskunft und Rat zur Berufswahl, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, zur Ausbildungssuche, zur Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung
- Vermittlung in betriebliche Ausbildungsverhältnisse
- Förderung zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in den Beruf, der Berufsvorbereitung und der beruflichen Ausbildung.

Zur Erfüllung dieser Dienstleistungsaufgaben steht auch im Land Brandenburg ein flächendeckendes Netz von Agenturen und Geschäftsstellen zur Verfügung.

Weitere Information können auf dem Webportal der Bundesagentur für Arbeit ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)) abgerufen werden.

#### 10.4.4 Jugendmigrationsdienste

Einen weiteren wichtigen Beitrag bei der Beratung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund leisten Jugendmigrationsdienste. Als Angebot der Jugendsozialarbeit haben diese in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund, die Unterstützung am Übergang Schule/Ausbildung/Beruf benötigen, mit dem Verfahren des Case Managements und dem Instrument des individuellen Integrationsförderplans zu beraten und zu begleiten. Dabei handelt es sich um einen auf längere Zeit angelegten, reflektierten und mit dem jungen Menschen gemeinsam erarbeiteten Prozess, der alle relevanten Personen und Institutionen einbezieht.

Die Jugendmigrationsdienste beraten und begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund, die vorrangig nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind. Wenn Ressourcen vorhanden sind, können auch junge Menschen mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sozialpädagogisch begleitet werden.

Neben den zuvor genannten Aufgaben bieten die Jugendmigrationsdienste auch weitere Beratungsleistungen an, so z.B. die Durchführung von Gruppenangeboten zur Unterstützung des Integrationsprozesses, Elternarbeit, die Förderung von freiwilligem und bürgerschaftlichem Engagement junger Menschen mit Migrationshintergrund, Netzwerk- und Sozialraumarbeit sowie die Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung.

*Die Jugendmigrationsdienste sind Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN, mit der sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) deutschlandweit für eine bessere Integration junger Menschen einsetzt. Zur Initiative JUGEND STÄRKEN gehört auch das ESF-Modell-Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“. Die Initiative bietet Jugendlichen mit schwierigen Startchancen und jungen Menschen mit Migrationshintergrund fachkundige Unterstützung bei der sozialen, schulischen und beruflichen Integration.*

*Kontakt zu den Jugendmigrationsdiensten im Land Brandenburg finden Sie unter [www.jmd-portal.de](http://www.jmd-portal.de).*

### 10.5 Junge Geflüchtete im Freiwilligendienst

Jugendliche und junge Menschen ab 18 Jahren, deren Aufenthaltsstatus geklärt ist und die eine Beschäftigungserlaubnis haben, können im Freiwilligendienst eine Möglichkeit finden sich selbst auszuprobieren, neue Dinge zu lernen und auch sich selbst besser kennen zu lernen. Der Freiwilligendienst ist eine Chance - neben der Erfahrung eigener Potenziale – sich eine Perspektive in Deutschland aufzubauen.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) verfolgt zwei Ziele. Er soll Frauen wie Männern, Jungen wie Alten einen bereichernden Freiwilligendienst ermöglichen und gleichzeitig möglichst vielen Menschen, die Unterstützung brauchen, durch freiwilliges Engagement helfen. Dabei soll es bewusst möglichst wenig

staatliche Vorgaben geben, um passgenaue und individuelle Lösungen vor Ort zu ermöglichen. Der BFD ist in den meisten Punkten an den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten (FSJ und FÖJ) orientiert. Er ist in erster Linie ein Lern- und Orientierungsdienst und daher ein geeignetes Instrument, die Integration junger Geflüchteter aktiv zu fördern sowie die Akzeptanz gegenüber Schutzsuchenden in Deutschland zu erhöhen.

## **11. Ehrenamtliche Patenschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer - Wirkungsfelder und rechtliche Fragen**

Kinder und Jugendliche, die sich nicht in sorge- oder erziehungsberechtigter Begleitung sind, erhalten nach § 1773 BGB einen Vormund. Wenn sie volljährig werden, wird die Vormundschaft jedoch beendet. Oftmals endet mit der Volljährigkeit auch die Betreuung durch die Jugendhilfe. Viele der jungen Geflüchteten müssen ihren weiteren Lebensweg dann ohne Unterstützung durch die bis dahin vertraute Bezugsperson gehen. Ihre bisherige oft erfolgreiche persönliche und schulische Entwicklung und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben können durch diesen Einschnitt gefährdet sein oder abgebrochen werden. Deswegen brauchen diese jugendlichen Geflüchteten auch weiterhin Hilfe. Sie brauchen Paten und Patinnen, die sie begleiten!

### **11.1 Inhalte, Zielsetzungen von Patenschaften**

Patenschaften beruhen auf bürgerschaftlichem Engagement von Erwachsenen/Familien, unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer Zugangswege zu ihrem neuen gesellschaftlichen Umfeld zu eröffnen. Patenschaften ermöglichen das gegenseitige Kennenlernen von Geflüchteten und hier lebenden Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Sie können dazu beitragen, Grenzen zwischen beiden Gruppen zu überwinden und das gemeinsame Zusammenleben zu fördern. Patinnen und Paten unterstützen damit im weitesten Sinne die soziale Integration junger Geflüchteter und ihre aktive Teilhabe am Leben in ihrem neuen gesellschaftlichen Umfeld.

Patenschaften sind angelegt auf stabile persönliche und längerfristige Beziehungen zwischen Patinnen und Paten und jugendlichen Ausländerinnen und Ausländern. Die Jugendlichen erfahren individuelle Zuwendung und Hilfe, sich im Alltag ihrer neuen Umgebung zurechtzufinden. Die individuelle Begleitung und Unterstützung durch Patenschaften kann damit die stärker gruppenpädagogisch ausgerichtete Betreuung in den Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Minderjährigen leben, sinnvoll ergänzen sowie auch die Vormundschaft, in der persönliche Zuwendung und Aufmerksamkeit sich zumeist auf einen umschriebenen Aufgabenbereich konzentriert.

Inhalte, Ziele und Gestaltungsrahmen (zeitlicher Umfang etc.) einer Patenschaft lassen sich nicht pauschal bestimmen. Sie orientieren sich an der persönlichen Situation der unbegleiteten Minderjährigen, an deren Bedarf und Bedürfnissen, und an den Ressourcen und beruflichen Qualifikationen, Kenntnissen und Fertigkeiten der Patinnen und Paten. Die Inhalte und Ziele einer Patenschaft werden individuell vereinbart.

Wichtige Tätigkeitsfelder in Patenschaftsbeziehungen können dabei sein:

- Schulische Lernunterstützung, Hausaufgabenhilfe und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz/ nach einer weiterführenden Schule.
- Hilfe bei der Berufsorientierung, Suche nach einem Praktikumsplatz oder einer Lehrstelle.
- Allgemeine Unterstützung der jugendlichen Ausländerinnen und Ausländer bei der Orientierung in der für sie noch fremden Umgebung, bei der Einbindung in die gesellschaftlichen Strukturen durch gemeinsame kulturelle, Freizeit- und sportliche Aktivitäten.

- Hilfen und Unterstützung in sonstigen alltagspraktischen Angelegenheiten und bei einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- Unterstützung der Autonomieentwicklung beim Übergang vom Jugendalter in die Volljährigkeit/Übergang von der Betreuung durch die Jugendhilfe in eine selbständige Lebensführung.
- In Zusammenarbeit mit dem Vormund ggf. Unterstützung in aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren oder anderweitigen Behördenangelegenheiten.

### 11.2 Rahmenbedingungen für Patenschaften

Patenschaften beruhen auf freiwilligem Engagement von Patinnen und Paten sowie auf Freiwilligkeit der minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer. Die Jugendlichen müssen darüber informiert sein, was eine Patenschaft bedeutet. Inhalte, Ziele und Zeiten bzw. der zeitliche Umfang der Patenschaft muss zwischen Patinnen und Paten und Minderjährigen sowie ggf. der Einrichtung und den Vormündern vereinbart werden. Dies geschieht am besten unter Anleitung einer professionellen Koordination im Rahmen eines Patenschaftsprojekts. Patinnen und Paten und umA müssen gleichermaßen einwilligen, eine Patenschaftsbeziehung einzugehen. Wenn der Beziehungsaufbau nicht gelingt, muss die Patenschaft beendet werden.

Patenschaften können individuell gestaltet werden, sinnvoll ist es aber, wenn sie im Rahmen von Patenschaftsprojekten professionell begleitet und organisiert werden:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Patinnen und Paten; Einrichtung von Ansprechstellen für engagierte Bürger/-innen; Informationen über Patenschaften für die spezifische Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.
- Auswahl und Qualifizierung von Patinnen/Paten.
- Vermittlung von Patenschaftstandems.
- Kontinuierliche Begleitung der Patenschaften, Beratungs- und Supervisionsangebote für Patinnen und Paten.
- Gewährleistung des Kinderschutzes.
- Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen Patinnen und Paten und den beruflich mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern befassten Personen, Diensten und Einrichtungen, v. a. zu den Fachkräften der Jugendhilfeeinrichtungen, in denen die Minderjährigen leben.
- In Auswahlgesprächen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern, die an Patenschaften interessiert sind, sollten folgende Aspekte thematisiert werden:
  - Motivation für die Übernahme einer Patenschaft, Rollenverständnis/ Rollenklarheit.
  - Zeitliche Möglichkeiten, Bereitschaft zu längerfristigem Engagement (Risiko von Beziehungsabbrüchen vorbeugen).
  - Vorhandene Fähigkeiten und Qualifikationen (pädagogische, sprachliche, berufliche Kenntnisse etc.).
  - Einschätzung der eigenen Belastungsfähigkeit.
  - Persönliche Eignung (Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend).

Patenschaftsprojekte können

- in Eigeninitiativen engagierter Bürgerinnen und Bürgern,
- von gemeinnützigen Organisationen, Kirchengemeinden, freien Trägern, darunter die mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern arbeitenden Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe
- oder von Jugendämtern initiiert und organisiert werden.



### 11.3 Rechtlicher Rahmen von Patenschaften und versicherungsrechtliche Fragen

Patenschaften sind Unterstützungsleistungen für minderjährige unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer auf einer privaten Ebene. Patinnen und Paten übernehmen keine gesetzlichen Aufgaben; sie leisten keine Jugendhilfe und erfüllen keine anderen Aufgaben nach dem SGB VIII (Abgrenzung zu individuellen Jugendhilfeleistungen und Vormundschaft). Patenschaften können in Einzelfällen jedoch in die Übernahme gesetzlicher Aufgaben z. B. der Ergänzungspflegschaft für das Asylverfahren oder der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft einmünden.

Patinnen und Paten obliegen die Aufsichtspflicht über und die Erziehungsberechtigung für die Minderjährigen während der Zeit der gemeinsamen Aktivitäten, in der sich die Minderjährigen in deren Obhut befinden.

Aufsichtsverpflichtet und erziehungsberechtigt sind gemäß § 1631 Abs. 1 BGB primär Sorgeberechtigte, bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern die jeweiligen Vormünder. Da diese die Aufsicht bzw. Erziehung nicht persönlich ausüben können, geht sie zunächst an die verantwortlichen Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen über sowie auch an die Patinnen und Paten, wenn sie mit den Minderjährigen den Aufsichtsbereich der Heimeinrichtungen verlassen.

Die Aufsicht und Erziehungsberechtigung können den Patinnen und Paten explizit übertragen werden; die Aufsichtspflicht und Erziehungsberechtigung sind gleichermaßen wirksam, wenn sie lediglich „stillschweigend“ auf sie übergeht.

Die/der Patin/Pate hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihr/ihm anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen oder anderen Schaden zufügen.

Die Aufsichtspflicht und die Erziehungsberechtigung enden, wenn sich während gemeinsamer Aktivitäten der/die Jugendliche gegen den Willen der Patin oder des Paten aus deren bzw. dessen Einwirkungsbereich entfernt.

Aufsichtspflichtverletzungen und Verletzungen der Erziehungspflicht von Patinnen und Paten können zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

#### **Hinweise:**

(Zivilrechtliche) Haftung des Aufsichtspflichtigen gemäß § 832 Abs. 1 BGB:

*„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“*

Bei der Tragweite der Aufsichtspflichtung ist in Rechnung zu stellen, dass sich die Minderjährigen zumeist im fortgeschrittenen Jugendalter befinden und damit über ein verhältnismäßig hohes Maß an Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit verfügen (Abgrenzung z.B. gegenüber dem Umfang von Aufsichtspflichten im Kita- oder Grundschulbereich). Nach der Rechtsprechung des BGH richtet sich der Umfang der gebotenen Aufsichtspflicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Minderjährigen (BGH, VI ZR 91/96; juris). Strengere Maßstäbe setzt die Rechtsprechung an Aufsichtspflichten etwa bei straffällig gewordenen, erzieherisch schwierigen Jugendlichen (LG Zweibrücken, Az. 3 S 4/05; juris) oder gegenüber Kindern mit erheblich verringerter Einsichtsfähigkeit, die es diesen aufgrund einer gegebenen besonderen psychischen Situation nicht gestattet, die ihnen erteilten Belehrungen und Ermahnungen zu beachten (OLG Saarbrücken, 4 U 167/06; juris).

#### **Versicherungsschutz:**

Ehrenamtliches Engagement sollte gegen Unfall- und Haftungsrisiken versichert sein. Patinnen und Paten können

- bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Unfälle gesundheitliche Schädigungen erleiden.
- Schäden verursachen, für die sie schadensersatzpflichtig sind:
- *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 823 Abs. 1 BGB),*
- bei nachgewiesener Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht für Schäden haftbar gemacht werden, die ihr „Patenkind“ verursacht hat.

Für die versicherungsrechtliche Absicherung ehrenamtlicher Patinnen und Paten gilt:

- Patinnen/Paten sind in der Regel zunächst über ihre eigenen persönlichen Versicherungen (Kranken-, Haftpflicht-, Pkw- und ggf. auch Unfallversicherungen) abgesichert. Privathaftpflichtversicherungen schließen in aller Regel jedoch nicht das Risiko von durch Minderjährige verursachten Schäden ein, für die ggf. eine ehrenamtlich tätige Person wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht einzustehen hat. Eine entsprechende Zusatzvereinbarung zur Privathaftpflichtversicherung ist zwar möglich, jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden, die ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern nicht zugemutet werden sollten.
- Wenn ehrenamtliche Tätigkeit in Projekten von Trägern (öffentliche, freie, private Träger, Wohlfahrtsverbände etc.) organisiert und durchgeführt wird, ist es deren Aufgabe, für die Unfall- und Haftpflichtversicherung für die bei ihnen engagierten Bürgerinnen und Bürger Sorge zu tragen.
- Die gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) schließt ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ein; sie sind kraft Gesetzes unfallversichert,
- § 2 *Versicherung kraft Gesetzes*
- *Kraft Gesetzes sind versichert*
  - (...) 8.
- 9. *Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,*
- 10. *Personen, die*
  - *für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen,*
  - (...) )
- Subsidiär und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen tritt die brandenburgische Ehrenamtsversicherung bei Unfällen und in Haftpflichtfällen von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern ein (Landessammelvertrag zur Unfall- und Haftpflichtversicherung).
- Der Landessammelvertrag setzt voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit in „rechtlich unselbständigen Strukturen“ stattfindet. Damit sind solche Ehrenamtsprojekte ausgeschlossen, die von Vereinen, Verbänden, Stiftungen etc. organisiert und durchgeführt werden. Eigeninitiativen bürgerschaftlich engagierter Bürgerinnen und Bürger würden dagegen unter den Schutz der Landessammelversicherung fallen.

### **Versicherungsschutz der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer:**

Für minderjährige unbegleitete Ausländerinnen und Ausländer besteht im Rahmen der Patenschaftskontakte **kein** gesonderter Versicherungsschutz. Bedürfen sie einer Heilbehandlung, ist diese im Rahmen § 40 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt zu übernehmen. Wenn sie Schäden verursachen, gilt grundsätzlich, dass sie selbst schadensersatzpflichtig sind (ohne dass sie in der Lage wären, für nicht unerhebliche Schäden selbst aufzukommen). Eine Ausnahme stellt wie o. a. dar, wenn die Patin oder der Pate wegen Vernachlässigung ihrer/seiner Aufsichtspflicht schadensersatzpflichtig wird.

**Versicherungsschutz für Ehrenamtliche:**

Für die Übernahme von „Patenschaften“ für Flüchtlingskinder bestätigt die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH den Versicherungsschutz im Rahmen und im Umfang der genannten Verträge wie folgt:

**Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag für Ehrenamtliche:**

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Nr. AS-0184448722

1. Der Versicherungsschutz besteht nur für ehrenamtlich engagierte Personen. Wird ein Pate wegen schuldhafter (fahrlässig oder grob fahrlässig) Verletzung der Aufsichtspflicht in Anspruch genommen, besteht hierfür Versicherungsschutz.

Die Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach,
- Abwehr unberechtigter Ansprüche,
- Regulierung berechtigter Ansprüche im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen von  
**5.000.000 €** pauschal für Sach- und Personenschäden  
**100.000 €** für Vermögens-Drittschäden.

Schäden, die die Patenkinder selbst verursachen (ohne dass eine Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Paten vorliegt), sind vom Versicherungsschutz des Landes nicht erfasst.

**Kein Versicherungsschutz** besteht für eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftpflicht, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgeht, ferner nicht für Schäden, die sich aus dem Halten und Führen von zulassungs-/versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen ergeben.

2. Für juristische Personen und sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen besteht kein Versicherungsschutz.
3. In Abschnitt B der Diskussionsvorlage werden auch Jugendämter als Initiatoren/ Organisatoren von Patenschaftsprojekten genannt. Sofern ein Jugendamt Patenschaften vermittelt und organisiert, ist die Behörde als Träger auch für die Bereitstellung des Versicherungsschutzes verantwortlich.

**Unfall-Sammelversicherungsvertrag für Ehrenamtliche:**

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG, Nr. PU 10/0523/3117957/110

Der Versicherungsschutz besteht für alle ehrenamtlich Engagierten während ihrer gemeinwohlorientierten Tätigkeit. Es ist unerheblich, ob dieses Engagement für rechtlich unselbstständige oder rechtlich selbstständige Einrichtungen erbracht wird.

Ein Leistungsanspruch aus diesem Vertrag entfällt, wenn

- ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger Leistungen erbringt (gesetzlicher Unfallversicherungsschutz / Berufsunfall)

oder

- sich der Unfall während der Tätigkeit für eine rechtlich selbstständige Einrichtung ereignet und eben diese eine Unfall-Versicherung für den Ehrenamtsträger abgeschlossen hat. Sind die Versicherungssummen aus dem eigenen Vertrag niedriger als die des Sammelversicherungsvertrages des Landes, so wird die Differenz entschädigt.

Die Versicherungssummen sind je Unfall wie folgt maximiert:

50.000 € für den Invaliditätsfall mit 350 %-iger Progression

10.000 € für den Todesfall

1.000 € für Zusatz-Bergungskosten\*

2.000 € für Zusatz-Heilkosten\*

*\* nach Vorleistung der gesetzlichen und/oder privaten Krankenversicherungen.*

Eigene Unfall- oder auch Lebensversicherungen des Versicherten berühren die Leistungen aus dem Sammelvertrag des Landes nicht!

**Anmeldung zum Versicherungsschutz:**

Eine Anmeldung der Ehrenamtlichen zum Versicherungsschutz ist nicht erforderlich.

**Zusammengefasst:**

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, denen Asyl gewährt oder deren Verbleib im Land aus humanitären Gründen geduldet wird, brauchen jede Unterstützung, um sich in unserer Gesellschaft dauerhaft integrieren zu können. Wertvolle Beiträge dazu leisten sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, die Mitverantwortung für die Minderjährigen übernehmen und ihnen eine große Bandbreite individueller Hilfen und Förderung für eine gelingende Entwicklung und Integration bieten. Diese anspruchsvolle Aufgabe sollte durch eine professionelle Organisation, durch fachliche Beratung und Begleitung der ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten unterstützt werden. Eine Verbesserung versicherungsrechtlichen Schutzes für die ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger stellt die Ehrenamtsversicherung des Landes Brandenburg dar.

## 12. Jugend- und Jugendsozialarbeit

Neben anderen Bereichen ist auch die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit herausgefordert, wenn es um die gelingende Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen geht. Integration ist dabei so zu verstehen, dass diese jungen Menschen zu "einem Teil einer Gruppe", also der aufnehmenden Gesellschaft, werden. Die Gruppe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen weist jedoch eine Vielzahl an unterschiedlichen persönlichen und kulturellen Besonderheiten auf und lässt besondere Integrationsbedürfnisse entstehen.

Für die heutigen Jugendkulturen, egal wo, ist die Nutzung der "neuen" Medien, der Aufenthalt in den sozialen Netzwerken über Handy und Internet eine Selbstverständlichkeit. Für junge Geflüchtete ist die Nutzung eine unbedingte Notwendigkeit ("Internet ist gleich mit Essen", Studie des Deutschen Kinderhilfswerks und der Universität Vechta). Sie benötigen Orte, an denen sie ihre Verbindung zu Gleichaltrigen und zu ihren Familien aufrechterhalten können. Jugendarbeit und Jugendclubs können ein besonderer Ort sein, an dem geflüchtete Kinder und Jugendliche ihre sozialen Kontakte auch über das Internet pflegen können. Zudem können sie hier unmittelbar persönliche Unterstützung durch Fachkräfte und Gleichaltrige bei der Bewältigung ihres Alltags erhalten. Dabei treffen sie auf einheimische Jugendliche und haben so die Möglichkeit, neue Freundschaften zu schließen.

Generell gilt, dass Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wesentlich mit dazu beitragen können, geflüchteten Kindern und Jugendlichen ein Ankommen in der neuen Gesellschaft und den Einstieg in ein neues Leben zu erleichtern.

Jugendarbeit hat die besondere Aufgabe, die Bedarfe aller hier lebenden Kinder und Jugendlichen nicht zu vernachlässigen, und die bedarfsgerechte, altersgerechte Entwicklung aller Kinder und Jugendlichen zu fördern. Aus diesem Grund hat das Land Brandenburg eine Förderung für eine technische

Ausstattung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ermöglicht, die auch von geflüchteten Kindern und Jugendlichen besucht werden, bzw. sich in unmittelbarer Nähe von Gemeinschaftsunterkünften befinden. Gefördert wurden in diesem Zusammenhang insbesondere Computer, WLAN-Router, Scanner (z. B. für das Einscannen wichtiger, offizieller Dokumente) sowie Software (z. B. Sprachprogramme, Lernprogramme).

Grundsätzlich ist zu erkennen, dass der Zugang für junge Geflüchtete im Kinder- und Jugendalter zur Jugendarbeit insbesondere auf folgenden Wegen erfolgt:

- Besuch in Jugendeinrichtungen (Jugendfreizeiteinrichtung, Jugendclub, etc.)
- durch die Sozialarbeit an Schulen,
- durch Kontakt der Jugendsozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften.

### 12.1 Jugendarbeit in den Sammelunterkünften und Wohnheimen

Zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe bieten Angebote für junge Menschen in den Sammelunterkünften an, um ihnen freizeitorientierte Abwechslung zu bieten und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Angebote sind in der Regel so konzipiert, dass sie die Begegnung mit den einheimischen Jugendlichen ermöglichen. Das betrifft u. a. Feste, Ausflüge und insbesondere sport- und bewegungsorientierte Angebote.

## 12.2 Projektorientierte Angebote der Jugendarbeit

Neben vielen kleinen Angeboten in einzelnen Jugendclubs, Jugendeinrichtungen und Jugendbildungsstätten wurden Projekte am Ort Schule durchgeführt. So wurden einzelne Schulprojekttag für Schüler\*innen durchgeführt, z.B. am Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum. Schüler\*innen der Klassenstufe 12 und geflüchtete Schüler\*innen aus den „Berufsvorbereitungsplus“-Klassen konnten sich in Workshops zu Fragen des friedlichen, offenen und respektvollen Zusammenlebens sowie über vorherrschende Meinungen und Stereotypen gegenüber Migrant\*innen austauschen. Thema war dabei auch immer wieder die Sensibilisierung hinsichtlich verschiedener Formen der Abwertung und Generalisierung von Menschen(gruppen).

Zudem wurden speziell geschlechtergerechte Angebote durchgeführt, z.B. mit jungen Mädchen, die eine kleine Forschungsstudie zum Thema „Wie sehen junge unbegleitete weibliche Flüchtlinge ihre Vergangenheit, die Gegenwart und was wollen/ brauchen sie für ihre Zukunft?“ erstellt haben.

## 12.3 Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten

Die über 30 landesweit tätigen Jugendverbände widmen sich verstärkt der Arbeit mit jungen Geflüchteten, die sie in die Regelangebote der Jugendverbände einbeziehen. Für junge Menschen in den Sammelunterkünften werden gezielte Angebote unterbreitet.

Um die überwiegend ehrenamtlich Tätigen in den Jugendverbänden zu unterstützen, werden Fortbildungen und Handreichungen erarbeitet, die ihnen mehr Sicherheit im Umgang mit den jungen Geflüchteten geben. Dazu gehört z.B. die Publikation „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“ [https://www.dbjr.de/fileadmin/user\\_upload/pdf-Dateien/Publikationen/Broschueren/DBJR-AH-jugendverbandsarbeit\\_mit\\_jungen\\_gefluechteten-web.pdf](https://www.dbjr.de/fileadmin/user_upload/pdf-Dateien/Publikationen/Broschueren/DBJR-AH-jugendverbandsarbeit_mit_jungen_gefluechteten-web.pdf)

die unter Mitwirkung des Landesjugendringes Brandenburg e. V. erarbeitet wurde. Darin werden die Lebensrealitäten von jungen Geflüchteten ebenso beschrieben wie die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen sie in Deutschland leben. Beispiele geben Einblicke in die Arbeit der Jugendverbände mit jungen Geflüchteten.

Der Landesjugendring Brandenburg hat sich zudem sehr intensiv mit der Frage beschäftigt, wie man dem Ziel näherkommen kann, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stärker in unseren Alltag einzubeziehen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurde eine Fachstelle „Interkulturelle Öffnung/ Fachstelle Perspektiven“ eingerichtet, die das Ziel hat, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Angebote der Jugend(verbands)arbeit und die interkulturelle Öffnung der Jugend(verbands)arbeit in allen Strukturen zu ermöglichen.

Die Fachstelle arbeitet seit 2017 für die Sensibilisierung, Selbstorganisation und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, egal welcher Nationalität, Herkunft und Religionszugehörigkeit.

Für den Landesjugendring bedeutet dies, dass es einen bewusst gestalteten Prozess geben muss, der selbstreflexive Lern- und Veränderungsprozesse von und zwischen Menschen, Lebensweisen und Organisationsformen ermöglicht. Das heißt aber auch, dass interkulturelle Öffnung auch bei den Fachkräften, Verbänden und Organisationen zu sich stetig weiterentwickelnden, voneinander, füreinander und miteinander lernenden Gelegenheiten führen muss.

### 13. Fortbildung

Das **Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg** (SFBB) bietet den Fachkräften aus allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe vielseitige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Ziel ist es, das Wissen und die Grundkompetenzen der Fachkräfte bedarfsgerecht zu sichern, zu aktualisieren und zu erweitern; dazu gehören Kompetenzen in den Bereichen Interkulturalität und Diversity, Beratung, Bindung und Beziehungsgestaltung, Zusammenarbeit mit Eltern, Umgang mit Konflikten, Umgang mit besonderen Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Familien sowie Traumapädagogik. Damit wird eine Reihe von Themen zu sozialpädagogischen Fragen angeboten, die auch für die Arbeit mit (unbegleiteten) minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern und ihren Familien von großer Bedeutung sind. Nach wie vor ist die Gestaltung des Zusammenlebens mit Familien und jungen Menschen mit Fluchterfahrung sowie deren gesellschaftliche Integration Inhalt vieler Seminare.

Informationen zu den SFBB-Fortbildungen und Veranstaltungen über:

[www.sfbb.berlin-brandenburg.de](http://www.sfbb.berlin-brandenburg.de)

Weitere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten:

Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg:

[www.fachstelle-kijubb.de](http://www.fachstelle-kijubb.de)

Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg (FaZIT):

„Gemeinschaftsunterkunft trifft Gemeinde“/Schulung von ehrenamtlichen Vormündern für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

[www.fazit-brb.de](http://www.fazit-brb.de)

Bildungsbüro Berlin-Brandenburg:

Förderung der interkulturellen Kompetenzen und Interkulturelle Öffnung der Jugendhilfe in Brandenburg

Flüchtlingsrat:

Ausbildung von Migranten zu ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Flüchtlingshilfe und -beratung (Migrantische Fachanleiter) u.v.m.

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) oder [www.fluechtlingsrat-brandenburg.de](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)

#### **Beratungsprogramm**

*Mit der Förderung von Beratungsangeboten zur qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden die Träger bei der Er- und Überarbeitung von pädagogischen Konzepten und Angeboten unterstützt. Dieses Programm kann verstärkt zur Erarbeitung von Konzepten zur Arbeit mit jungen Geflüchteten und zur interkulturellen Jugendarbeit genutzt werden.*

Nähere Informationen unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/jugendarbeit/qualitaetsentwicklung-in-der-jugendarbeit.html>

## 14. Übersicht der Quellen und Anlagen

- Quelle 1 Schreiben des MBSJ vom 21. Juli 2017: Stellungnahme zu den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen – Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter– 2. aktualisierte Fassung 2017 – beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken
- Quelle 2 Schreiben des MBSJ vom 29. Oktober 2015: Neuregelungen ab 1.11.2015 – vorläufige Inobhutnahmen
- Quelle 3 Schreiben des MBSJ vom 4. Dezember 2015: Zum Erfassung von umA in der Statistik des BVA, Entweichungen von umA und Hinweise zur Familienzusammenführung
- Quelle 4 Information vom Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 1. Dezember 2015: Information Nr. 56/2015: Ausländerrecht; Verfahrenshinweise zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)
- Quelle 5 Hinweise vom Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 22. April 2016: Verfahrenshinweise zur melderechtlichen Anmeldungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern
- Quelle 6 Information vom Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 24. Oktober 2016: Information Nr. 55/2016 Ausländerrecht; Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)
- Anlage 1 Muster Anmeldung für Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 SGB V und Merkblatt über die Vergabe von Induktionskennzeichen (IK) und Verwendung der gespeicherten Daten
- Anlage 2 MBSJ: Ansprechpartner in den vier staatlichen Schulämtern für den Bereich der Migration, vom 15. Dezember 2016
- Anlage 3 MBSJ: BFS-G-Plus Standorte
- Anlage 4 BAFZA: Informationen zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug
- Anlage 5 JFMK: Umlaufbeschluss 2/2017; Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem 01.05.2017, vom 27. April 2017



Anlage 1: Muster Anmeldung für Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 SGB V und Merkblatt über die Vergabe von Induktionskennzeichen (IK) und Verwendung der gespeicherten Daten

## Anmeldung für Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 SGB V

### Sozialhilfeträger/Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Name

IK

#### Haushaltsvorstand (immer angeben)

Versicherungsnummer (wenn bekannt)  aktuelle Staatsangehörigkeit  Geschlecht  männlich  weiblich

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Komma)  Geburtsname

Vorname  Geburtsdatum  Geburtsort  Geburtsland

Straße und Hausnummer

Postleitzahl  Wohnort

#### Meldezeitraum

Beginn  Ende (wenn bekannt)  Anspruchsart  SGB XII  Asylbewerberleistungsgesetz  SGB VIII

#### Familienangehöriger

Ehegatte  Kind

Versicherungsnummer (wenn bekannt)  aktuelle Staatsangehörigkeit  Geschlecht  männlich  weiblich

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Komma)  Geburtsname

Vorname  Geburtsdatum  Geburtsort  Geburtsland

Straße und Hausnummer

Postleitzahl  Wohnort

#### Meldezeitraum

Beginn  Ende (wenn bekannt)  Anspruchsart  SGB XII  Asylbewerberleistungsgesetz  SGB VIII

#### Abweichende Zustellung der KVK an:

Name, Vorsatzwort, Namenszusatz, Titel (Trennung durch Komma)

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl  Wohnort

Name der Krankenkasse (ggf. Geschäftsstelle)  Stempel und Unterschrift des Sozialhilfeträgers/ Telefon-Nr. des Ansprechpartners des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

## **Merkblatt**

### über die Vergabe von Institutionskennzeichen (IK) und Verwendung der gespeicherten Daten

#### **A. Was ist ein Institutionskennzeichen (IK)?**

Das IK ist ein eindeutiges Merkmal für die Abrechnung medizinischer und rehabilitativer Leistungen mit den Trägern der Sozialversicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit). Vertragspartner wie z.B. Ärzte, Krankenhäuser, Ergo- und Physiotherapeuten, Reha-Einrichtungen, Apotheken, Augenoptiker, Krankentransportunternehmen etc., die im Rahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation Leistungen erbringen, erhalten ein IK. Die Vergabe und Verwendung des IK haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung vereinbart. Sie haben auch den bundeseinheitlichen Aufbau des Kennzeichens sowie die Vergabe und Abrechnungsverfahren festgelegt.

Auf Grund der positiven Erfahrungen ist das IK in das Sozialgesetzbuch aufgenommen worden. Es gilt damit als offizielles Kennzeichen der Leistungsträger und Leistungserbringer im Schriftverkehr und für Abrechnungszwecke (§ 293 SGB V).

#### **B. Wer kann ein IK beantragen?**

Jeder Vertragspartner der Träger der Sozialversicherung, der im Rahmen der Aufgaben der Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit Leistungen für die Sozialversicherung erbringt.

#### **C. Wer sind die am IK-Verfahren beteiligten Träger der Sozialversicherung?**

Beteiligte Träger der Sozialversicherung sind:

Gesetzliche Krankenkassen  
Knappschaft-Bahn-See  
Deutsche Rentenversicherung  
Gewerbliche Berufsgenossenschaften einschl. See-Berufsgenossenschaft  
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand  
Bundesagentur für Arbeit  
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte

Änderungen von Daten, die unter dem IK gespeichert sind, nimmt die

**ARGE-IK**  
Alte Heerstr. 111  
53757 Sankt Augustin  
Telefon (02241) 231-1800 (Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr und Mo. – Do. 13:00 – 15:00)  
Telefax (02241) 231-1334  
E-Mail: [info@arge-ik.de](mailto:info@arge-ik.de)  
Internet: [www.arge-ik.de](http://www.arge-ik.de)

nur schriftlich per Post, Email oder Fax entgegen.

#### **D. Wer ist die ARGE-IK?**

Die Spitzenverbände der am IK-Verfahren beteiligten Stellen haben die ARGE-IK gebildet, die die Daten des IK speichert und den unter C. genannten Stellen für die maschinelle Erledigung des Abrechnungsverfahrens und Zahlungsverkehrs zur Verfügung stellt.

#### **E. Welche Daten werden gespeichert?**

Unter dem IK werden Name, Berufs-/Branchenbezeichnung (Art der Leistungsabrechnung), Anschrift, Geldinstitut, IBAN, Kontoinhaber, Telefon-, Mobil- und Faxnummer sowie das Gültigkeitsdatum, ab dem das IK bzw. eine Änderung der gespeicherten Daten gültig ist, gespeichert und an die unter C. genannten Träger der Sozialversicherung für die maschinelle Erledigung des Abrechnungsverfahrens und Zahlungsverkehrs weitergeleitet.

Alle Daten werden vertraulich behandelt, sicher geschützt und an niemanden sonst weiter gegeben.

## Anlage 2: MBS: Ansprechpartner in den vier staatlichen Schulämtern für den Bereich der Migration

MBS  
33.6 - 53204

Datum: 15. April 2019  
Bearbeiter: Anne-Marie Bartsch  
☎: +49 331 866-3838

### Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in den vier staatlichen Schulämtern für den Bereich der Migration

Staatliches Schulamt	Landkreis bzw. kreisfreie Städte	Name SR und SB	E-Mail	Telefonnummer
Brandenburg a.d.H.	BRB, PM, TF, P	Christof Kürschner	<a href="mailto:christof.kuerschner@schulaemter.brandenburg.de">christof.kuerschner@schulaemter.brandenburg.de</a>	03381 39-7439
		Janet Albrecht	<a href="mailto:janet.albrecht@schulaemter.brandenburg.de">janet.albrecht@schulaemter.brandenburg.de</a>	03381 39-7430
Cottbus	CB, LDS, OSL, SPN, EE	Solveig Holm	<a href="mailto:solveig.holm@schulaemter.brandenburg.de">solveig.holm@schulaemter.brandenburg.de</a>	0355 4866-306
		Susanne Lax	<a href="mailto:susanne.lax@schulaemter.brandenburg.de">susanne.lax@schulaemter.brandenburg.de</a>	0355 4866-317
Frankfurt (Oder)	FF, MOL, LOS, BAR, UM	Ramona Schmidt	<a href="mailto:ramona.schmidt@schulaemter.brandenburg.de">ramona.schmidt@schulaemter.brandenburg.de</a>	0335 5210-492
		Doreen Kudoke	<a href="mailto:doreen.kudoke@schulaemter.brandenburg.de">doreen.kudoke@schulaemter.brandenburg.de</a>	0335 5210-418
Neuruppin	HVL, OHV, PR, OPR	Harald Schmidt	<a href="mailto:harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de">harald.schmidt@schulaemter.brandenburg.de</a>	03391 4044-65
		Peggy Hochmuth	<a href="mailto:peggy.hochmuth@schulaemter.brandenburg.de">peggy.hochmuth@schulaemter.brandenburg.de</a>	03391 4044-84
		Funktionspostfach	<a href="mailto:Migration.NP@schulaemter.brandenburg.de">Migration.NP@schulaemter.brandenburg.de</a>	

#### Legende / Abkürzungen:

BAR Barnim  
BRB Brandenburg  
CB Cottbus  
EE Elbe-Elster  
FF Frankfurt  
HVL Havelland  
LDS Dahme-Spreewald  
LOS Oder-Spree

MOL Märkisch-Oderland  
OHV Oberhavel  
OPR Ostprignitz-Ruppin  
OSL Oberspreewald-Lausitz  
P Potsdam  
PM Potsdam Mittelmark  
PR Prignitz  
SB Sachsentarbellung

O:\A13\Re35\532 Besondere Angelegenheiten im Schulverhältnis\5320 Übergreifende Angelegenheiten im Schulverhältnis\53204 Migration (Muttersprache), Unterricht, START-Programm nach Jahren\U-Um\Handreichung\Mai 2019\Anlage 4.docx

SR Schulräten und Schüräte  
SPN Spreewald  
TF Teltow-Fläming  
UM Uckermark

## Anlage 3: MBS: Berufsfachschule Grundbildung Plus (BFS-G-Plus) Standorte

An folgenden Standorten kann je nach Bedarf der BFS-G-Plus eingerichtet werden:

Schulname	PLZ, Ort
Oberstufenzentrum I Barnim	16321 Bernau bei Berlin
Oberstufenzentrum "Gebrüder Reichstein"	14770 Brandenburg an der Havel
Oberstufenzentrum "Alfred Flakowski"	14770 Brandenburg an der Havel
Oberstufenzentrum 2 des Landkreises Spree-Neiße	03050 Cottbus
Oberstufenzentrum Cottbus	03044 Cottbus
Oberstufenzentrum II Barnim	16225 Eberswalde
Oberstufenzentrum Elbe-Elster	04910 Elsterwerda
Oberstufenzentrum I des Landkreises Spree-Neiße	03149 Forst (Lausitz)
Konrad Wachsmann Oberstufenzentrum	15234 Frankfurt (Oder)
Oberstufenzentrum Havelland	14662 Friesack
Oberstufenzentrum Oder-Spree	15517 Fürstenwalde/Spree
Eduard-Maurer-Oberstufenzentrum Oberhavel	16761 Hennigsdorf
Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald	15711 Königs Wusterhausen
Oberstufenzentrum Landkreis Teltow-Fläming	14943 Luckenwalde
Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin	16816 Neuruppin
Oberstufenzentrum "Johanna Just"	14467 Potsdam
Oberstufenzentrum 2 Europaschule - Wirtschaft und Verwaltung -	14478 Potsdam
Oberstufenzentrum I - Technik	14469 Potsdam
Oberstufenzentrum Uckermark	17291 Prenzlau
Oberstufenzentrum Lausitz	01987 Schwarzeiche
Oberstufenzentrum Märkisch-Oderland	15344 Strausberg
Oberstufenzentrum I Technik des Landkreises Potsdam-Mittelmark	14513 Teltow
Oberstufenzentrum Werder des Landkreises Potsdam-Mittelmark	14542 Werder (Havel)
Oberstufenzentrum Prignitz	19322 Wittenberge
Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum Oberhavel	16792 Zehdenick



## Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

### Informationen zum Sonderprogramm

Viele gemeinnützige Institutionen und Organisationen benötigen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die durch die aktuellen Flüchtlingszahlen entstehen, freiwillige und ehrenamtliche Unterstützung. Eine Welle der Hilfsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger bewirkt bereits unglaublich Vieles. Zusätzliche Stellen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) sollen dieses bürgerschaftliche Engagement in festen Strukturen ergänzen.

Insgesamt stellt der Bund daher im Rahmen eines Sonderprogramms befristet bis Ende 2018 neben den regulären BFD-Plätzen jährlich bis zu 10.000 zusätzliche Bundesfreiwilligendienstplätze mit Flüchtlingsbezug zur Verfügung. Mit den zusätzlichen Haushaltsmitteln wird zum einen der Einsatz von Freiwilligen in der Flüchtlingshilfe unterstützt, zum anderen können Asylberechtigte und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, einen Bundesfreiwilligendienst in allen anerkannten Einsatzstellen leisten. Der BFD dient damit auch der Orientierung und Integration in Deutschland.

#### Wo kann ein Einsatz von Freiwilligen im BFD mit Flüchtlingsbezug erfolgen?

- ▮ Asylberechtigte und Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die über eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis verfügen, können einen Bundesfreiwilligendienst in allen anerkannten Einsatzstellen leisten. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die ausgeübte Tätigkeit selbst einen Flüchtlingsbezug hat.
- ▮ Anerkannte Einsatzstellen können Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm abschließen, wenn die Tätigkeiten des Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Flüchtlingen haben.
- ▮ Anerkannte Einsatzstellen können neue Einsatzplätze mit Flüchtlingsbezug einrichten oder ihren Einsatzbereich entsprechend erweitern lassen.
- ▮ Interessierte kommunale Einrichtungen können für das Sonderprogramm als Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst anerkannt werden. Entsprechende Anträge werden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) vorrangig bearbeitet.

INFOBLATT



### Was sind Tätigkeiten mit Flüchtlingsbezug?

- Alle Einsätze von Asylberechtigten und Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.
- Aufgaben in der direkten Betreuung von Flüchtlingen.
- Hilfstätigkeiten mit mittelbarem Bezug zur Flüchtlingshilfe, wie z.B. handwerkliche-, hausmeisterliche- oder Versorgungs-Hilfstätigkeiten.
- Organisatorische und koordinierende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen.
- Freiwillige können von ihrer anerkannten Einsatzstelle unter bestimmten Voraussetzungen in eine andere – auch nicht als Einsatzstelle anerkannte – gemeinwohlorientierte und zuverlässige Einrichtung mit Flüchtlingsbezug entsendet werden.



Weitere Informationen erhalten Sie beim Servicetelefon des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln unter 0221 3673 - 0 oder im Internet auf der Webseite [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de). Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der regional zuständigen Beraterinnen und Berater des Bundesamtes, die ebenfalls gerne weiterhelfen.

Bereits anerkannten Einsatzstellen steht natürlich auch das Informationsportal der Zentralstelle BAFzA zur Verfügung:  
<https://www.bafza.de/aufgaben/zentralstelle-bafza-bafza/zentralstelle.html>.

### Gibt es im Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug Sonderregelungen gegenüber dem Regel-BFD?

- Die Freiwilligen müssen grundsätzlich volljährig sein.
- Die Freiwilligen können ihren Dienst auch als unter 27-Jährige in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche leisten.
- Vereinbarungen können bei der Zentralstelle BAFzA für maximal 12 Monate Dienstzeit geschlossen und nicht verlängert werden.
- Das Kontingent der Zentralstelle BAFzA von 5.000 BFD-Vereinbarungen aus dem Sonderprogramm wird nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt.
- Alle Freiwilligen, die ihren Dienst im Sonderprogramm leisten, werden pädagogisch besonders begleitet. Für Asylberechtigte und Asylbewerber können Deutschkurse von der Einsatzstelle organisiert werden; ein Intensivsprachkurs von bis zu 4 Wochen ist auch über das BAFzA möglich. Für diesen kann ggf. eine besondere Förderung beantragt werden. Der Sprachkurs sollte zu Beginn des Dienstes durchgeführt werden. Dies erleichtert einerseits die Integration und Orientierung in Deutschland und andererseits stärkt es die Kompetenzen der Teilnehmenden.
- Für alle unter 27-Jährigen, die in BAFzA-Einsatzstellen im Sonderprogramm einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug absolvieren, wird an den drei Bildungszentren Barth, Sondershausen und Spiegelau zusätzlich zum fünf-tägigen Reflexionsseminar ein Bildungspaket von drei Seminarwochen angeboten. Die Fahrtkosten zu diesen Seminarwochen müssen von den Einsatzstellen übernommen werden. Das zusätzliche Seminarangebot kann für alle Freiwilligenvereinbarungen mit Diensteintritt ab dem 01.05.2016 gebucht werden.
- Beim Abschluss einer Vereinbarung ist zusätzlich eine „Ergänzung der Vereinbarung für den Bundesfreiwilligendienst“ einzureichen. Diese muss sowohl von den Freiwilligen als auch von der Einsatzstelle unterschrieben werden.

Leistungen wie Taschengeld und ggf. Sachleistungen sowie die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen entsprechen den allgemeinen Grundlagen des Bundesfreiwilligendienstgesetzes. Allerdings kann es zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen, zum Beispiel nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes.



## Merkblatt zum Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Mit Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 -BFD mit Flüchtlingsbezug- ergänzt. Die Ergänzung ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Bis zu 10.000 Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug sind pro Jahr möglich. Erste Vereinbarungen können mit Einsatzbeginn 01.12.2015 geschlossen werden.

Für diesen Dienst gelten abweichend vom Regel-BFD folgende Sonderregelungen.

### Abschluss einer Vereinbarung

Das Bundesamt kann eine Vereinbarung aus dem Sonderprogramm abschließen,

- wenn die Tätigkeitsbeschreibung des Einsatzplatzes einen Bezug zur Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerbern erkennen lässt  
**oder**
- wenn Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, einen BFD absolvieren. Diese Personengruppen werden im folgenden Text unter dem Begriff „Flüchtlinge“ zusammengefasst.

Bei Asylbewerbern, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a des Asylgesetzes stammen, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist; diese können daher keine BFD-Vereinbarung abschließen.

Sichere Herkunftsstaaten sind (Stand: 24.10.2015):

Albanien,	Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik),
Bosnien und Herzegowina,	Montenegro,
Ghana,	Senegal,
Kosovo,	Serbien.

### Alter und Einsatzzeit

Die Freiwilligen müssen volljährig sein.

Die Ableistung in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche ist auch für unter 27-jährige Freiwillige möglich.

### Einsatzbereiche

Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt zu Aufgaben im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung. Tätigkeitsfelder mit Flüchtlingsbezug sind zum Beispiel:

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen bei ihrer Unterbringung und Versorgung (z.B. in Flüchtlingsseinrichtungen, Unterkünften u. Ä.),
- Unmittelbare Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration im Alltag (z.B. als Integrationslotsin und Integrationslotse, als Begleitung zu Behördengängen und Arztbesuchen, als Übersetzungshelferin und Übersetzungshelfer u. Ä.),
- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im Bildungsbereich (z. B. Kitas, Schulen, Erwachsenenbildungsformate u. Ä.),

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im integrationsorientierten Freizeitbereich (Sport, Kultur, Jugendarbeit u. Ä.),
- Koordinierung und Organisation von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten von Flüchtlingen (z.B. Sortierung und Weitergabe von Sachspenden, Lebensmittelverteilung, Einsatzplanung von ehrenamtlichen Helfern u. Ä.).

Flüchtlinge können zu allen in der anerkannten Einsatzstelle genehmigten Tätigkeiten eingesetzt werden.

#### **Einsatzstellen (Anerkennung, Platzzahlerhöhung und Einsatzerweiterung)**

Für das Sonderprogramm können Einsatzstellen neu anerkannt werden. Entsprechende Anträge müssen rechtzeitig vor dem geplanten Einsatz gestellt und genehmigt werden, sie werden vorrangig bearbeitet. Bereits anerkannte Einsatzstellen können neue Einsatzplätze mit Flüchtlingsbezug genehmigen oder ihren Einsatzbereich erweitern lassen. Anerkennung, Platzzahlerhöhung und Einsatzerweiterungen werden auf drei Jahre befristet.

#### **Entsendung von Freiwilligen**

Freiwillige können von ihrer anerkannten Einsatzstelle in eine andere – auch nicht anerkannte – gemeinwohlorientierte und zuverlässige Einrichtung mit Flüchtlingsbezug entsendet werden. Eine Entsendung zu Einrichtungen ohne Gemeinwohlorientierung, z. B. bei Wach-, Catering- oder Reinigungsdiensten ist nicht zulässig. Voraussetzung für die Entsendung ist die vorherige umfassende Aufklärung der Freiwilligen und deren Zustimmung. Die Pflichten der Einsatzstelle gegenüber den Freiwilligen gelten unverändert fort.

#### **Leistungen aus dem BFD**

Es kann zur Anrechnung der Leistungen aus dem BFD (Taschengeld und ggf. Sachleistungen) auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen. Leistungen aus dem BFD werden insbesondere nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes angerechnet.

**Empfänger solcher Leistungen sollten daher mit der zuständigen Behörde/dem zuständigen Kostenträger klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen angerechnet werden.**

#### **Pädagogische Begleitung**

Alle Freiwilligen, die ihren Dienst im Sonderprogramm leisten, werden pädagogisch besonders begleitet. Jede Zentralstelle organisiert die besondere pädagogische Begleitung eigenständig. Im BFD mit Flüchtlingsbezug ist zu gewährleisten, dass Qualität und Umfang der pädagogischen Begleitung den hohen Ansprüchen der im Regel-BFD vorgesehenen Bildungstage entsprechen.

Diese Begleitung kann außer durch Seminare auch durch andere geeignete Bildungs- und Begleitangebote erfolgen.

Sicherzustellen sind:

- eine fachliche Anleitung in der Einsatzstelle,
- eine einsatzorientierte Begleitung,
- ein verpflichtendes Reflexionsseminar  
für unter 27-jährige Freiwillige wird von einem fünftägigen Reflexionsseminar, für über 27-jährige Freiwillige von zwei Tagen Reflexion ausgegangen,
- ggf. ein bis zu vierwöchiger Deutschkurs für Flüchtlinge - abhängig vom Sprachniveau. Dieser soll zum Dienstbeginn durchgeführt werden, kann aber ggf. auch einsatzbegleitend erfolgen.

Die „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten Personals“ und die



Richtlinie zu § 17 Bundesfreiwilligendienstgesetz (Kostenerstattung) wurden entsprechend § 18 BFDG ergänzt.

**Ergänzung der Vereinbarung**

Alle BFD-Vereinbarungen mit Flüchtlingsbezug werden durch eine Ergänzung konkretisiert. Darin wird erklärt, dass die besonderen Bedingungen beachtet werden und für Flüchtlinge eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde vorliegt.

Daneben werden u. a. Angaben verlangt

- zur Person der/des Freiwilligen,
- zum Flüchtlingsbezug des Einsatzbereiches,
- zur Entsendung.

Anlage 5: JFMK: Umlaufbeschluss 2/2017; Verfahren zur Verteilung der umA nach dem 01.05.2017

**Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**  
**Umlaufbeschluss 02/2017**  
**vom 27.04.2017**

**Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem 01.05.2017**

**Beschluss:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Jugend- und Familienministerkonferenz fassen folgenden Beschluss:

Der § 42c Abs. 3 SGB VIII regelt bis zum 01.05.2017 die Quotenermittlung für die Aufnahmepflicht der Länder für unbegleitete ausländische Minderjährige. Ab dem 01.05.2017 gilt in Umsetzung der Regelungen nach §§ 42a ff. SGB VIII folgendes Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmequote:

1. Für einen Zeitraum von jeweils einem Monat wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) eine Prognose über die Anzahl der zu erwartenden einreisenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer festgelegt und den Verteilstellen mitgeteilt. Für Mai 2017 wird als Prognose von 1.000 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ausgegangen. Für Juni und Juli 2017 werden für die Prognose die Zahlen der Vormonate zu Grunde gelegt. Ab August 2017 wird die Prognose auf der Grundlage des Durchschnitts der Zugangszahlen (einreisende unbegleitete ausländische Minderjährige) der letzten drei Monate ermittelt.
2. Zur Ermittlung der Aufnahmequote benennen die Jugendämter bzw. die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) jede nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland erfolgte vorläufige Inobhutnahme.
3. Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, bei denen kein Verteilhindernis nach § 42a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, werden auf die Länder verteilt, die ihren Anteil gem. Königsteiner Schlüssel durch Einreisen im eigenen Land nach der Prognose nicht erreichen. Das BVA benennt das aufnehmende Land unter Berücksichtigung der Auslastungsgrade in dem aktuellen Monat und das Verteilverfahren erfolgt wie bisher

nach den Bestimmungen von §§ 42b ff. SGB VIII. Sofern ein Verteilhindernis nach § 42a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, bleibt die Zuständigkeit für den jeweiligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII in dem Land, in dem der erste Amts- bzw. Jugendhilfekontakt entstand und die vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist (Einreiseland). Für diese Minderjährigen erfolgt keine Verteilung auf andere Länder. Die Meldung über die Zuständigkeitsübernahme durch das Einreiseland erfolgt nach den Regelungen in § 42a Abs. 4 SGB VIII zeitnah an das BVA.

4. Nach dem Erreichen des Anteils der Länder, die nach der Prognose ihren Anteil nicht durch Einreisen im eigenen Land erreichen, bleibt die Zuständigkeit für den jeweiligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII in dem Land, in dem der erste Amts- bzw. Jugendhilfekontakt entstand und die vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist (Einreiseland). Für diese Minderjährigen erfolgt keine Verteilung auf andere Länder. Die Meldung über die Zuständigkeitsübernahme durch das Einreiseland erfolgt nach den Regelungen in § 42a Abs. 4 SGB VIII zeitnah an das BVA.
5. Überschreitet die Zahl der in dem jeweiligen Monat neu begründeten Zuständigkeiten die Prognose, erfolgt die Verteilung auch der die Prognose überschreitenden Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach diesen Grundsätzen.
6. Das BVA erfasst auf der Grundlage der Meldungen der Länder und der Entscheidungen zur Verteilung alle neu begründeten Zuständigkeiten für unbegleitete ausländischen Minderjährigen und teilt jeweils zum 15. eines Monats und zum Monatsende den Verteilstellen die aktuellen Zahlen mit.
7. Nach Ablauf des Prognosezeitraums, also nach einem Monat, werden durch das BVA die Unter- und die Überlast für jedes Land festgestellt (Zusammenstellung der Zahlen für jedes Land der in diesem Monat begonnenen Jugendhilfzuständigkeiten aufgrund von Ziffer 3, 4 und 5 und unter Einbeziehung der von der Verteilung ausgeschlossenen und im Einreiseland auch nach Erfüllung der Quote nach Ziffer 3 verbleibenden Minderjährigen sowie unter Berücksichtigung der freiwilligen Zuständigkeitsübernahmen, siehe Ziffer 10). Die Über- und Unterlast wird auf den nächsten Prognosezeitraum übertragen und damit in dem Folgemonat ausgeglichen.
8. Mit diesem Übertrag und der darauf aufbauenden neuen Prognose beginnt das Verfahren erneut.

9. Die minderjährigen Ausländer, die im Zusammenhang mit Fluchtgemeinschaften in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (so genannte begleitete unbegleitete ausländische Minderjährige), werden bei der Verteilung und bei den Quoten nicht berücksichtigt, wenn sie keine Jugendhilfeleistungen erhalten.
10. Die freiwillige Übernahme der Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII soll sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Land berücksichtigt werden, um Erschwernisse bei der Familienzusammenführung zu vermeiden. Deshalb sind diese Fälle auch dem BVA zu melden und in dem Monat des Wechsels zu erfassen.
11. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher liegen durch die werktäglichen Meldungen fortlaufend aktuelle Zahlen zur Anzahl der in der Bundesrepublik lebenden und Jugendhilfe erhaltenden unbegleiteten ausländische Minderjährige vor. Deshalb soll eine Meldung der Bestandszahlen nach dem bisher eingespielten Verfahren weiterhin werktäglich erfolgen und von dem BVA als Statistik den Ländern zur Verfügung gestellt werden.
12. Nach einer Erprobungszeit von sechs Monaten wird das mit diesem Beschluss vereinbarte Verfahren überprüft und ggf. angepasst. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zielsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, die Sicherstellung des Kindeswohls durch eine bedarfsgerechte bundesweite Versorgungsstruktur sowie die gerechte Verteilung der aus der Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entstehenden Lasten auf alle Länder und Kommunen umgesetzt wird.